

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Matrei in Osttirol, am **Montag**, dem **08.11.2021**, mit Beginn um **19.30 Uhr**, im „Pfarrsaal“, Pattergasse 12.

Vorsitzender: Bgm. Dr. Andreas Köll (BL), vertreten durch GR.-Ersatzmitglied Marion Gasser (BL), bei TOP 3h, 8a, 8b, 12d)

Anwesende: Vize-Bgm.ⁱⁿ BRⁱⁿ Elisabeth Mattersberger (BL)
GR Roland Klaunzer (BL)
GRⁱⁿ Mag.^a Manuela Girstmair (BL)
GR Dipl.-Ing. David Köll (BL)
GRⁱⁿ Manuela Niederegger (BL)
GR.-Ersatzmitglied Martin Wibmer (BL)
i.V. von GR Michael Riepler, MSc (BL)
GR Norbert Riepler (BL)
GR Mathias Steiner (BL)
GR Johann Niederegger (ML)
GV Mag. Bernd Hradecky (ML)
GR Christoph Köll (ML)
GR Stephan Köll (ML)
GR Andreas Rainer (ML)
GRⁱⁿ Elisabeth Raneburger (ML)
GR Simon Staller (ML)
GRⁱⁿ Traudl Staller-Mattersberger (ML)

WD Mag. Michael Rainer, Finanzverwalter
DI (FH) Mathias Steiner, Gemeindebauamtsleiter

Schriftführer: OAR Georg Ranacher, Gemeindeamtsleiter

Legende:

BL = Bürgermeisterliste

ML = Matreier Liste

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Bürgermeisters
- 2) Gemeinderats- und Bürgermeisterdirektwahlen 2022
 - a) Festlegung der Anzahl der Beisitzer für die Gemeindewahlbehörde gemäß § 13 Abs. 3 TGWO 1994, i.d.g.F.
 - b) Aufteilung der Anzahl der Beisitzer der örtlichen Wahlbehörden auf die Gemeinderatsparteien gemäß § 17 Abs. 1 TGWO 1994, i.d.g.F.
- 3) Anträge des Gemeindevorstandes
- 4) Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol im Bereich:
 - a) der Gste. 718 und 720, beide KG. Matrei i.O.-Land (Alban Klaunzer, 9971 Klaunz 8)
- 5) Aufhebung von GR.-Beschlüssen betreffend Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (über Anregung der Aufsichtsbehörde vom 19.10.2021) im Bereich:
 - a) der Gste. 746/1, 745/3, 746/2, 745/1, 745/2, 744/1, .100/2 und 638/37, alle KG. Matrei i.O.-Land („Rauter Tale“) - GR.-Beschluss vom 20.07.2018
 - b) der Gste. 812, 813 und 814, alle KG. Matrei i.O.-Markt, sowie der Gste. 757/1 und 758/1, beide KG. Matrei i.O.-Land – GR.-Beschluss vom 30.10.2014
 - c) der Gste. 405/5, 412, 413/2, 413/3, 413/4 und 413/5, alle KG. Matrei i.O.-Markt (Fam. Franz Oberschneider, 9971 Hintermarkt 13, Gerhard Wibmer, 9903 Oberlienz 55) – GR.-Beschluss vom 26.02.2016
 - d) des Gst. 2018/1, KG. Matrei i.O.-Land (Gottfried Unterrainer, 9971 Ganz 32) – GR.-Beschluss vom 26.02.2016
 - e) der Gste. 2405, 2395, 2396/1, 2396/2 und 4014, alle KG. Matrei i.O.-Land (Christian Berger, 9971 Zedlacherstraße 2) – GR.-Beschluss vom 15.07.2016
- 6) Änderungen des Flächenwidmungsplanes im Bereich:
 - a) der Gste. 745/7, .100/2, 638/37, 744/1, 745/1, 746/1, 745/2, 746/2 und 745/3, alle KG. Matrei i.O.-Land, von „Freiland“ in „Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb mit max. 300 Betten in max. 25 Gebäuden zur Beherbergung von Gästen, davon 20 Gebäude in Form von Chalets, Skidepot, Skiverleih und Sportgeschäft“ nach § 48 TROG („Rauter Tale“ - MA Objekt Vermietung und Verwaltung GmbH, vertreten durch Geschäftsführer KR Anton Pletzer, 6361 Hopfgarten im Brixental, Brixentalerstraße 3)
 - b) des Gst. 2879/1, KG. Matrei i.O.-Land, von „Sonderfläche Hofstelle“ in „Wohngebiet“ (Johann Fuetsch, 9971 Proßegg 28)
 - c) des Gst. 1117, KG. Matrei i.O.-Land, von „Freiland“ in „Gewerbe- und Industriegebiet“ (Martin Mattersberger, 9971 Seblas 45, bzw. Fa. IDM-Energiesysteme GmbH, 9971 Seblas)
 - d) des Gst. 2846/1, KG. Matrei i.O.-Land, von „Freiland“ in „Wohngebiet“ (Josef Ortner, 9971 Proßegg 9)
 - e) der Gste. 257/1 und 898, beide KG. Matrei i.O.-Markt, von „Freiland“ in „Wohngebiet“ bzw. von „Wohngebiet“ in „Freiland“ sowie Herausnahme der VPL-Kenntlichmachung im Bereich des Gst. 257/1, KG. Matrei i.O.-Markt (Raimund Köfler, 9971 Köflerweg 5) – VPL-Kenntlichmachung im Bereich der Gste. 257/1, 258 und 897, alle KG. Matrei i.O.-Markt – Stellungnahme von Andreas Schneeberger, 9971 Matrei i.O., Hintermarkt 5, Arthur Schneeberger, 6112 Wattens, Auweg 17a/TOP 7, Georg Schneeberger, D-33449 Langenberg, Schneiderstraße 13, und Josef Schneeberger, 9971 Matrei i.O., Leopold-Figl-Straße 9/19 zum GR.-Beschluss vom 20.09.2021 – (verspätete Stellungnahme von Monika Köfler, 9971 Wohlgemuthsweg 4, vertreten durch Seirer & Weichselbraun Rechtsanwälte, 9900 Lienz, Tiroler Straße 30/II)

- 7) Beschlussfassung über die Auflegung bzw. Erlassung von Bebauungsplänen im Bereich:
- a) des Gst. 308/3, KG. Matrei i.O.-Markt (August Steiner, S.-v.-Stampferstraße 11)
 - b) der Gste. 1026/1, 1026/2, .138/1 und .138/2, alle KG. Matrei i.O.-Land (Sebastian Trager, 9971 Seblas 4)
 - c) des Gst. 1109/1, KG. Matrei i.O.-Land (Fa. Trost GmbH, 9971 Seblas 51)
 - d) der Gste. 745/7, .100/2, 638/37, 744/1, 745/1, 746/1, 745/2, 746/2 und 745/3, alle KG Matrei i.O.-Land („Rauter Tale“ - MA Objekt Vermietung und Verwaltung GmbH, vertreten durch Geschäftsführer KR Anton Pletzer, 6361 Hopfgarten im Brixental, Brixentalerstraße 3)
 - e) der Gste. 1687 und .256, beide KG. Matrei i.O.-Land (Benjamin Wallner, 9971 Moos 29)
 - f) der Gste. 1631/26 und 1631/25, beide KG. Matrei i.O.-Land (Josef Wibmer, 9971 Huben 46)
 - g) des Gst. 748/1, KG. Matrei i.O.-Land (Bettina Niederegger, 9971 Leopold-Figl-Straße 9/22)
 - h) des Gst. 456/5, KG. Matrei i.O.-Markt (Hotel Goldried GmbH, 9971 Goldriedstraße 15) – Stellungnahme der Hotel Goldried GmbH, 9971 Goldriedstraße 15, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gernot Amoser, Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck
 - i) der Gste. 898, 257/1 und 257/6, alle KG. Matrei i.O.-Markt (Raimund Köfler, 9971 Köflerweg 5) – Stellungnahme von Monika Köfler, 9971 Wohlgemuthsweg 4, vertreten durch Seirer & Weichselbraun Rechtsanwälte, 9900 Lienz, Tiroler Straße 30/II zum GR.-Beschluss vom 20.09.2021
 - j) der Gste. 276/8, 276/21 und 276/15, alle KG Matrei i.O.-Markt (Alois Ranacher, 9971 Pattergasse 4) – Aufhebung der GR.-Beschlüsse vom 17.10.2018 und 28.12.2018 über Anregung der Aufsichtsbehörde vom 19.10.2021
- 8) Bericht des Substanzverwalters in Angelegenheiten „Gemeindegutsagrargemeinschaften“ - Genehmigung von Verträgen betreffend Verkauf (Tausch) und Pacht von Gemeindeguts-Liegenschaften durch den jeweiligen Substanzverwalter gemäß § 36 d lit. 2 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz, u.a. (Vorsitz bei allen Punkten: Vize-Bgm.ⁱⁿ BRⁱⁿ Elisabeth Mattersberger):
- a) Dipl.-Ing. David Köll – Zustimmung zur Löschung Vorkaufsrecht auf Gst. 1132/4, KG. Matrei i.O.-Land
 - b) Erschließung regionales Gewerbe- und Industriegebiet „Seblas“ – Grundabtretung aus dem Gemeindeguts-Gst. 4581, KG. Matrei i.O.-Land
- 9) Genehmigung diverser Verträge und Vereinbarungen, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Matrei und
- a) Agrargemeinschaft Nachbarschaft Huben (Vertragsnachtrag zum Kaufvertrag vom 27.10.2020)
 - b) TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck (Dienstbarkeitsbestellungsverträge)
 - c) MS und PTS Matrei in Osttirol – Microsoft EES-Vertrag für Tiroler Schulen
 - d) Republik Österreich (Öffentliches Wassergut), vertreten durch den Landeshauptmann von Tirol als Vertreter des Öffentlichen Wassergutes – Übereinkommen Dammweg „Bichler Brücke“ – „Zell Brücke“
 - e) Martin Mattersberger, 9971 Seblas 45 (Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 2 TROG 2016)
 - f) Fa. IDM-Energiesysteme GmbH, 9971 Seblas 16 – 18 (Hochgarage)
 - g) Regina Lukasser, 9971 Bichl 5 (Vereinbarung nach § 33 Abs. 2 TROG)
 - h) Winterdienstwerksverträge (geringfügige Änderungen gegenüber GR.-Beschluss vom 20.09.2021)
- 10) Genehmigung diverser Auftragsvergaben:
- a) Zusatzaufträge „Bichler Brücke“
 - b) Aufträge „Zunigbach Brücke“

- c) Unterführung LB108/Felbertauernstraße im Bereich des regionalen Gewerbe- und Industriegebietes „Seblas“
 - d) Ersatz des alten Bergrettungs-Einsatzfahrzeuges Hyundai Tucson durch ein Elektrofahrzeug (SUV) – Anschaffung über Leasingfirma mit den besten Konditionen
- 11) Genehmigung diverser Baukostenabrechnungen bzw. Übernahme von Interessentschaftsleistungen:
- a) Straßeninteressentschaft „Hinterburg-Glanz“ (gemäß Protokoll VV 2021)
 - b) Straßeninteressentschaft „Gschlöß“
- 12) Diverse Verkehrsregelungen und Grundangelegenheiten:
- a) Erschließung regionales Gewerbe- und Industriegebiet „Seblas“ – Grundabtretungen aus dem Öffentlichen Gut Gstn. 1112/2, 4486 und 4487, alle KG. Matrie i.O.-Land
 - b) Daniel Mattersberger, 9971 Natalis-Obwexer-Straße 17 – Zustimmung zur Überbauung des Öffentlichen Gutes Gst. 305/6, KG. Matrie i.O.-Markt
 - c) Dipl.-Ing. Dr. Alexander Wanner, 9971 Hintermarkt 12 – Ansuchen um Gestattung für die Benützung von Öffentlichem Gut Gst. 659/1, KG. Matrie i.O.-Markt
 - d) Kauf-, Tausch- und Dienstbarkeitsvertrag vom 17.09.2020, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Matrie in Osttirol, der Matrieer Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG sowie Heinrich Schultz - Exkammerierung der Teilflächen „3“ (im Ausmaß von 448 m²) und „4“ (im Ausmaß von 574 m²) des Öffentlichen Gutes Gst. 816, KG. Matrie i.O.-Markt (gemäß Vermessungsurkunde DI Lukas Rohrer vom 28.08.2020, GZl. 1585/2020)
 - e) Halte- und Parkverbot für Lkw und Sattelschlepper bei der EUB-Talstation (Gutachten von Ing. Helmut Hirschhuber)
 - f) Johann Berger, 9971 Moos 1 – Verkauf Gst. 3987, KG. Matrie i.O.-Land - Ausschreibungsergebnis auf Basis öffentlicher Ausschreibung gemäß § 81 Abs. 1 TGO 2001
 - g) Zustimmung zur Einleitung von privaten Oberflächenwässern aus dem Gst. 442/2, KG. Matrie i.O.-Markt, in den öffentlichen Regenwasserkanal
- 13) Wohnungsvergabe-Richtlinien der Tiroler Landesregierung
- 14) Festsetzung der Steuern, Gebühren, Entgelte und Abgaben für das Jahr 2022 gemäß Amtsentwurf der Finanzverwaltung der Marktgemeinde Matrie in Osttirol (**siehe Beilage 1**) - Verordnung über Gebühren- und Indexanpassungen
- 15) Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 16) Ehrungen
- 17) Personalangelegenheiten

Bgm. Dr. Andreas Köll begrüßt die erschienenen GR.-Mitglieder sowie die im Sitzungssaal anwesenden Medienvertreter und eröffnet um 20.10 Uhr die Sitzung.

Zu Punkt 1) der TO:

Bericht des Bürgermeisters:

Bgm. Dr. Andreas Köll berichtet eingangs, dass der heutigen Sitzung des Gemeinderates routinemäßig eine Sitzung des Gemeindevorstandes vorausgegangen sei.

a) Corona-Pandemie:

Bürgermeister Dr. Andreas Köll weist auf die, in letzter Zeit wieder steigenden „Corona-Infektionszahlen“ hin: Im BKH Lienz würden sich derzeit eine „Corona-infizierte“ Person auf der Intensivstation und neun auf der Normalstation befinden. Umso wichtiger sei es nunmehr, mit den dritten Impfungen zu starten. Die Marktgemeinde Matrei habe sich sehr um ein entsprechendes Impfangebot bemüht: Im Rahmen der Aktion „Tirol impft“, werde das Impfangebot durch den Einsatz sogenannter „Impfbusse“ weiter ausgebaut. Am kommenden Samstag, dem 13.11.2021, bestehe in der Zeit von 09.00 bis 16.00 Uhr die Möglichkeit, sich in einem Impfbus des „Samariterbundes“ am Rauterplatz gegen Covid-19 impfen zu lassen.

Der Bürgermeister berichtet auch darüber, dass es in den letzten Tagen in Lienz lange Wartezeiten bei „Corona-Tests“ gegeben habe. Sein Sillianer Amtskollege und er hätten aufgrund diesbezüglicher Beschwerden rasch reagiert: Ab sofort werde Dr. Gernot Walder auch wieder Testungen in Sillian und Matrei anbieten. In Matrei würden neben Antigen-Tests auch weiterhin PCR-Tests durchgeführt. IdZ gibt er auch einen kurzen Überblick über die aktuell gültigen Corona-Schutzmaßnahmen.

Er informiert weiters, dass derzeit erst rd. 58 % der Matreier Bevölkerung eine Erstimpfung erhalten hätten. Aufgrund der niedrigen Impfquote sei möglicherweise mit lokalen „Lockdowns“ zu rechnen, möglicherweise sogar für das gesamte Bundesland. Diskutiert werde auch über einen möglichen österreichweiten „Lockdown für Ungeimpfte“. Im Bergbahnenbereich sei man froh darüber, dass dort die 2-G-Regel gelten sollte.

Zum Thema „Klaubauf“ bemerkt der Bürgermeister, dass im letzten Jahr Anfang Dezember bekanntlich eine generelle Ausgangssperre gegolten habe. Heuer sollte das „Klaubaufgehen“ wieder möglich sein, zumal es in Matrei keinen Verein gäbe, der dies organisiere. In jenen Gemeinden, in denen derartige Veranstaltungen organisiert würden, sei ab einer Teilnehmerzahl von 25 Personen eine Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft erforderlich, bei mehr als 50 TeilnehmerInnen ein Präventionskonzept.

Bgm. Dr. Andreas Köll erklärt weiters, dass aufgrund der „Corona-Situation“ auch heuer wieder der „Seniorentag“ abgesagt worden wäre und anstelle dessen den SeniorInnen wieder Gutscheine für Kuchen und Kaffee, die in Matreier Cafe`s eingelöst werden könnten, zur Verfügung gestellt worden wären. Auch die, im heurigen Jahr anstehende „Jungbürgerfeier“, werde „Corona-bedingt“ nicht stattfinden: An deren Stelle dessen sollte den JungbürgerInnen ein „neutrales Schreiben“ mit einem Matreier Heimatbuch übermittelt werden.

Für ArbeitnehmerInnen im Landesdienst gelte derzeit die 2,5-G-Regel. Die Gültigkeit des „Grünen Passes“ wäre auf 9 Monate reduziert worden. Antigen-Tests würden über kurz oder lang verschwinden und an deren Stelle sogenannte „Gurgeltests“ angeboten werden. Für Gäste bestehe die Möglichkeit, Tests z.B. im Tourismusbüro Matrei abzugeben. Derzeit sei der Arbeitgeber verpflichtet, die Einhaltung der 3-G-Regel am Arbeitsplatz zu überprüfen, was dazu führen könne, dass ArbeitnehmerInnen nach Hause geschickt werden müssten, sofern diese keinen

entsprechenden Nachweis vorlegen könnten. Beim Land Tirol führe dies z.B. zu einem entsprechenden Eintrag/Vermerk im Personalakt.

b) TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG:

Bgm. Dr. Andreas Köll informiert, dass die TIWAG kürzlich wieder um Bekanntgabe der „Verhandlungspartner“ iZm dem geplanten Kraftwerk am „Tauernbach“ ersucht habe. Diese hätte man aber schon im vergangenen Sommer mehrfach mündlich nominiert.

Im Gewerbe- und Industriegebiet „Seblas“ plane die TINETZ – gemeinsam mit der APG – bekanntlich die Errichtung eines neuen Umspannwerkes, in dessen Zusammenhang auch ein rd. 600 Tonnen schwerer Transformator zum neuen Standort transportiert werden müsse. Dafür sei es erforderlich, drei Brücken zwischen dem Lastenbahnhof in Assling und Matrei entsprechend zu verstärken. Die, erst vor kurzem vom Land sanierte Brücke über die Isel in „Huben“, müsste anscheinend sogar durch einen Neubau ersetzt werden, womit sich dann allerdings auch die Möglichkeit für die Errichtung eines Gehsteiges für den „Iseltrail“ biete.

Der Bürgermeister berichtet iZm dem geplanten Radweg „St. Johann im Wald – Huben“ weiters, dass der Tourismusverband Osttirol nunmehr eingelenkt habe und die Trasse des „Iseltrails“ ab St. Johann im Walde an die orographisch linke Seite der Isel verlegt werde. Diesbezüglich liege auch ein entsprechendes Schreiben des Vorsitzenden des Aufsichtsrates des TVB Osttirol an das BBA Lienz und das Land Tirol vor. Nachdem zwischenzeitlich auch das Öffentliche Wassergut der Nutzung der Dammwege an der orographisch rechten Seite der Isel als Radweg zugestimmt habe und auch die Zustimmung eines betroffenen privaten Grundeigentümers vorliege, rechne er damit, dass in Bälde ein wasser- und naturschutzrechtlicher Bescheid für den Radwegabschnitt „St. Johann im Wald – Huben“ ergehen werde.

Zum Radwegabschnitt „Seblas-Matrei“ bemerkt der Bürgermeister, dass das Land Tirol eine größere Verkehrslösung für diesem Bereich – auch für die Zufahrt zum bestehenden und neuen Gewerbe- und Industriegebiet „Seblas“ - plane. Er stehe weiterhin zu seiner Aussage, dass es während seiner Zeit als Bürgermeister kein Einlöseverfahren und damit keine Enteignung - „von der Gemeinde beantragt“ - für das Radwegprojekt geben werde. Möglich sei allerdings, dass das Land Tirol für all diese Maßnahmen ein Einlöseverfahren in die Wege leiten werde: Das Land Tirol wolle im Wege der Landesbaudirektion alle (neuen) Zufahrten und „Gemeindestraßen“ – somit auch jene zum neuen „IDM-Grundstück“, welches sich derzeit noch im Eigentum von Martin Mattersberger befinde – straßenrechtlich verhandeln und bewilligen.

Bgm. Dr. Andreas Köll erwähnt noch, dass das Öffentliche Wassergut in Form eines Übereinkommens, u.a. auch der möglichen Asphaltierung des bestehenden Dammweges zwischen „Bichler Brücke“ und „Zell Brücke“ zugestimmt habe. Weiters habe das Öffentliche Wassergut der Errichtung einer „Ersatzstraße“ über die Isel während der Bauarbeiten bei der „Bichler Brücke“ zugestimmt. Für beide Vorhaben wären entsprechende Ansuchen um wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligungen bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz gestellt worden, eines davon seitens der Fa. Bodner Bau GmbH. Er informiert idZ über zwei, gegen ihn als Bürgermeister eingeleitete Strafverfahren.

Schließlich berichtet er noch über eine Beschwerde von Maria Luise Lublasser iZm mit einer, ihrerseits beantragten Parteistellung beim Straßenbauverfahren „Busparkplatz Hintermarkt“: Laut Aussage des zuständigen Richters des Landesverwaltungsgerichtes Tirol, habe die Straßenbehörde der Marktgemeinde Matrei Maria Luise Lublasser in diesem Verfahren zu Recht keine Parteistellung zuerkannt. Die Errichtung dieses Busparkplatzes – anstelle der bisherigen Pkw-Stellplätze - werde nämlich u.a. auch die Zufahrtssituation zum Grundstück von Maria Luise Lublasser deutlich verbessern. Zur Veranschaulichung werden den Mitgliedern des Gemeinderates entsprechende Fotos zur Einsichtnahme übergeben.

c) Wasser- und naturschutzrechtliche Verhandlung „Talabfahrt bzw. Schiweg Matri“:

Bgm. Dr. Andreas Köll berichtet, dass morgen die wasser- und naturschutzrechtliche Verhandlung für das Projekt „Talabfahrt Matri“ im „Pfarrsaal“ stattfinden werde. Für den, im „Goldried-Schigebiet“ geplanten, zweiten Speicherteich, gäbe es ein eigenes Verfahren beim Amt der Tiroler Landesregierung.

d) Finanzielle Kollaudierung WVA-BA644 Zedlach (Teil 4):

Bgm. Dr. Andreas Köll berichtet, dass am Mittwoch, dem 03.11.2021, die finanzielle Kollaudierung der WVA-BA644 Zedlach (Teil 4) stattgefunden habe, an welcher FVW Mag. Michael Rainer für die Gemeinde teilgenommen habe.

e) A1-Telekom Austria – Änderung Telekommunikationsanlage „Bruggen“:

Bgm. Dr. Andreas Köll verweist auf ein Schreiben der A1-Telekom Austria AG, vom 02.11.2021, über geplante Änderungen der Telekommunikationsanlage „Bruggen“.

f) Informationsabend „Problematik Wolf und Bär – mögliche Lösungsansätze“, in der RGO-Arena:

Bgm. Dr. Andreas Köll informiert, dass heute Abend um 20.00 Uhr, in der RGO Arena in Lienz ein Informationsabend zum Thema „Problematik Wolf und Bär – mögliche Lösungsansätze“, stattfinde.

g) Schreiben Statistik Austria wegen Volkszählung 2021/22:

Bgm. Dr. Andreas Köll erklärt, dass im Jahre 2021/2022 wieder eine Volkszählung (Vollregisterzählung) zusammen mit einer Gebäude- und Wohnungszählung sowie einer Arbeitsstättenzählung stattfinde. Nachdem die Anzahl der Wohnungen gegenüber der letzten Volkszählung vor zehn Jahren deutlich gestiegen sei, rechne er u.a. auch damit, dass zukünftig wieder zusätzliche Freizeitwohnsitze gewidmet werden könnten.

h) Wahlkalender Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022:

Schließlich weist Bgm. Dr. Andreas Köll noch auf den veröffentlichten Wahlkalender für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen am 27.02.2022 hin.

GRⁱⁿ Elisabeth Raneburger nimmt Bezug auf „die Information des Bürgermeisters“, wonach der Dammweg zwischen „Bichler Brücke“ und „Zell Brücke“ asphaltiert werden sollte: So, wie sie das aus dem Übereinkommen herausgelesen habe, werde nur einer temporären Asphaltierung zugestimmt?

Bgm. Dr. Andreas Köll antwortet, dass die Asphaltierung wohl nicht zurückgebaut werden sollte: Diese Regelung beziehe sich vorerst tatsächlich nur auf die Nutzung als „Ersatzstraße“. Als Teil des „Iseltalradweges“ sollte dieser Wegabschnitt später aber dauerhaft asphaltiert bleiben, sobald dies genehmigt worden wäre.

GRⁱⁿ Traudl Staller Mattersberger fragt, ob auf diesem Wegabschnitt nicht auch der „Iseltrail“ verlaufe?

Bgm. Dr. Andreas Köll antwortet mit „nein“.

Zu Punkt 2) der TO:**Gemeinderats- und Bürgermeisterdirektwahlen 2022:****a) Festlegung der Anzahl der Beisitzer für die Gemeindewahlbehörde gemäß § 13 Abs. 3 TGWO 1994, i.d.g.F.:**

Sachverhalt: Gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Gemeindewahlordnung (TGWO) ist in jeder Gemeinde eine Gemeindewahlbehörde zu bilden. Die Gemeindewahlbehörde besteht gemäß § 13 Abs. 2 TGWO aus dem Bürgermeister oder einem, von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzendem und Gemeindewahlleiter und mindestens drei und höchstens acht Beisitzern. Die Bestellung des Stellvertreters des Vorsitzenden obliegt dem Bürgermeister. Nach § 13 Abs. 3 TGWO, hat der Gemeinderat innerhalb des Rahmens nach Abs. 2 die Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde festzulegen.

GR Christoph Köll fragt, ob man die Anzahl der Beisitzer für die Gemeindewahlbehörde nicht auch mit fünf festlegen könne?

Bgm. Dr. Andreas Köll weist darauf hin, dass es immer schwieriger werde, Personen zu finden, die diese Funktion überhaupt ausüben möchten: Er schlägt deshalb vor, die Anzahl der Beisitzer für die Gemeindewahlbehörde bei 3 zu belassen.

Gemeindeamtsleiter Georg Ranacher ist ebenfalls der Meinung, die Anzahl der Beisitzer für die Gemeindewahlbehörde mit drei festzulegen, zumal die Gemeindewahlbehörde üblicherweise bei Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen ja auch die Funktion der Sprengelwahlbehörde 1 übernehme und die Anzahl der Beisitzer der Sprengelwahlbehörde laut den Bestimmungen der Tiroler Gemeindewahlordnung generell mit drei festgelegt sei.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Gemäß § 13 Abs. 2 und 3 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, i.d.g.F., wird die Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde der Marktgemeinde Matriei in Osttirol für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen am 27.02.2022, mit **drei Beisitzern** festgelegt.

b) Aufteilung der Anzahl der Beisitzer der örtlichen Wahlbehörden auf die Gemeinderatsparteien gemäß § 17 Abs. 1 TGWO 1994, i.d.g.F.:

Sachverhalt: Gemäß § 17 Abs. 1 Tiroler Gemeindewahlordnung (TGWO) hat der Gemeinderat die Anzahl der Beisitzer der örtlichen Wahlbehörden unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien auf diese aufzuteilen. Die verhältnismäßige Stärke der Gemeinderatsparteien ist nach § 74 Abs. 2 zu ermitteln. Haben danach zwei oder mehrere Gemeinderatsparteien Anspruch auf einen Beisitzer, so fällt dieser jener Gemeinderatspartei zu, die bei der letzten Gemeinderatswahl die größere Anzahl an Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Anzahl an Stimmen entscheidet das, vom jüngsten Gemeinderatsmitglied zu ziehende Los. Bei der Aufteilung der Beisitzer gelten Gemeinderatsparteien, die aus gekoppelten Wahlvorschlägen hervorgegangen sind, nicht als eine Gemeinderatspartei.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Gemäß § 17 Abs. 1 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, i.d.g.F., werden die drei Beisitzer der Gemeindewahlbehörde sowie der Sprengel- und Sonderwahlbehörden – unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien – im Verhältnis 2:1 wie folgt aufgeteilt:

Gemeindewahlbehörde:

Gemeinderatspartei „Gemeinsam für Matriei“ (Bürgermeisterliste Dr. Andreas Köll):	2 Beisitzer
Gemeinderatspartei „Matreier Liste“:	1 Beisitzer

Sprengel- und Sonderwahlbehörden:

Gemeinderatspartei „Gemeinsam für Matri“ (Bürgermeisterliste Dr. Andreas Köll):	2 Beisitzer
Gemeinderatspartei „Matreier Liste“:	1 Beisitzer

Zu Punkt 3) der TO:**Anträge des Gemeindevorstandes:**

Bgm. Dr. Andreas Köll berichtet, dass nach erfolgter Einladung zur heutigen GR.-Sitzung erneut mehrere „dringende Ansuchen“ eingelangt wären. Seitens des Gemeindevorstandes würden neun, jeweils einstimmig beschlossene Anträge vorliegen, welche nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden sollten.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat daraufhin den **einstimmigen Beschluss**,

nachstehend angeführte Anträge des Gemeindevorstandes nachträglich ordnungsgemäß in die Tagesordnung aufzunehmen:

a) Übereinkommen mit dem Öffentlichen Wassergut und dem Tourismusverband Osttirol:

Sachverhalt: IZm dem Projekt „Oberflächenentwässerung Zufahrt Parkplatz Freischwimmbad und TVB Outdoor Center sowie Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich Isel/Tauernbach“, wurde seitens des Öffentlichen Wassergutes, vertreten durch Alfred Weber, Abteilung Geoinformation des Amtes der Tiroler Landesregierung, ein Übereinkommen zur Unterfertigung vorgelegt, wonach bei Erfüllung der, im Übereinkommen angeführten Bedingungen, kein Einwand gegen das erwähnte Projekt erhoben wird.

Bgm. Dr. Andreas Köll informiert, dass der Abschluss des gegenständlichen Übereinkommens eine Voraussetzung für die Erteilung der wasser-, forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für das Projekt, „Oberflächenentwässerung Zufahrt Parkplatz Freischwimmbad und TVB Outdoor Center sowie Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich Isel/Tauernbach“, gewesen sei.

Über Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat unter Vorsitz von Bgm. Dr. Andreas Köll den **einstimmigen Beschluss**,

das vorliegende Übereinkommen, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Öffentliches Wassergut), vertreten durch den Landeshauptmann von Tirol als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes, einerseits und der Marktgemeinde Matri in Osttirol sowie dem Tourismusverband Osttirol andererseits, zu genehmigen.

b) A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien - Leitungsrechte:

Sachverhalte: Die A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien, hat mit Schreiben vom 27.10.2021, GZ. 2021-0154-8037/2 und 2021-0154-8038/2, folgende Leitungsrechte geltend gemacht:

- EZ 349 GB 85103 Matri i.O.-Land, Gst. 3938/8 (Kabelmontagegrube am Straßenrand).
- EZ 349 GB 85103 Matri i.O.-Land, Gste. 3938/8 (Kabelmontagegrube auf Fahrbahn) und Gst. 4343 (Kabelmontagegrube am Straßenrand).
- Für das Hotel „Outside“ soll ein neuer Internetanschluss über A1 hergestellt werden. Auch dafür sind Leitungsverlegungen im Gemeinde-Lindenweg (Gst. 669/2, KG. Matri i.O.-Markt) bzw. in

der Gemeinde-Virgener Straße (Gst. 663, KG. Matrei i.O.-Markt), vorgesehen. Josef Ganzer ersucht nunmehr um Zustimmung zur Leitungsverlegung im Öffentlichen Gut.

Über Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat unter Vorsitz von Bgm. Dr. Andreas Köll den **einstimmigen Beschluss**,

- ba) der A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien, die Zustimmung zur Einräumung von Leitungsrechten (Kabelmontagegruben) in den Gstn. 3938/8 und 4343, beide KG. Matrei i.O.-Land (Öffentliches Gut unter Gemeindeverwaltung) laut Schreiben vom 27.10.2021, GZ. 2021-0154-8037/2 und 2021-0154-8038/2, zu erteilen;
- bb) der Verlegung von Leitungen im Gemeinde-Lindenweg (Gst. 669/2, KG. Matrei i.O.-Markt) bzw. in der Gemeinde-Virgener Straße (Gst. 663, KG. Matrei i.O.-Markt), zwecks Herstellung eines neuen Internetanschlusses über A1 für das Hotel „Outside“ zuzustimmen.

c) Straßeninteressentschaft „Lagner-Hasler“, vertreten durch Obmann Robert Waldner, 9971 Kaltenhaus 6a:

Sachverhalt: Die Straßeninteressentschaft „Lagner-Hasler“, vertreten durch Obmann Robert Waldner, 9971 Kaltenhaus 6a, hat mit Schreiben vom 19.10.2021, ha. eingelangt am 02.11.2021, um Genehmigung des Gemeindebeitrages in Höhe von € 58.450,50 zu den Baukostennachweisen 5/2020, 1/2021 und 2/2021 in Höhe von € 259.780,-- angesucht. Zu diesen Kosten hat das Land Tirol eine Förderung in Höhe von 70 % gewährt. Von den verbleibenden Interessentenleistungen in Höhe von 30 %, soll die Gemeinde einen Beitrag in Höhe von 75 % (das sind € 58.450,50) leisten.

Über Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat unter Vorsitz von Bgm. Dr. Andreas Köll den **einstimmigen Beschluss**,

einen Gemeindebeitrag in Höhe von € 58.450,50 zu den Baukostennachweisen 5/2020, 1/2021 und 2/2021 in Höhe von € 259.780,-- zu genehmigen.

d) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 1117, KG. Matrei i.O.-Land (Martin Mattersberger, 9971 Seblas 45, bzw. Fa. IDM-Energiesysteme GmbH, 9971 Seblas):

Sachverhalt: Auf dem Gst. 1117, KG. Matrei i.O.-Land, ist die Errichtung eines Betriebsgebäudes sowie einer Parkgarage für das bestehende regionale Gewerbe- und Industriegebiet „Seblas“ geplant. Somit soll das Gewerbegebiet Seblas auch östlich der Felbertauernstraße (LB 108) verdichtet werden. Nachdem sich nunmehr die Planungen (sowohl der inneren Erschließung, als auch der geplanten Gebäude) geändert haben, ist eine Änderung des, in der GR.-Sitzung vom 20.09.2021 beschlossenen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes notwendig.

Bgm. Dr. Andreas Köll informiert, dass der heute zur Beschlussfassung vorliegende Bebauungsplanentwurf sowohl auf die aktuelle Planung des Parkgaragenprojektes der Fa. IDM Energiesysteme, als auch auf die Änderungen hinsichtlich der inneren Erschließung abgestimmt worden sei und zudem auch wieder die roten Gefahrenzonen berücksichtige. Zudem würde der, ursprünglich am Ende der geplanten Erschließungsstraße vorgesehene „Wendehammer“ entfallen.

Über Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat unter Vorsitz von Bgm. Dr. Andreas Köll gemäß § 64 Abs. 1 Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, mit 16 gegen 1 Stimme (Stimmenthaltung von GR Stephan Köll) den **mehrheitlichen Beschluss**,

den, vom Bauamt der Marktgemeinde Matrei i.O. ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplanes und Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 1117, KG. Matrei i.O.-Land, Plan-Nr. „IndSeblasOst_Phase1_04“ vom 08.11.2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

e) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 1132/1, 4581, 1141/1 und 1149/9, alle KG. Matrie i.O.-Land – Erlassung eines Bebauungsplanes:

Sachverhalt: IZm der geplanten Neuerschließung des regionalen Gewerbe- und Industriegebietes „Seblas“, ist auch eine Anpassung der internen Erschließung erforderlich. Der bestehende Flächenwidmungsplan soll nunmehr an die geplante, neue interne Erschließung angepasst werden: Dabei ist eine Umwidmung der, zukünftig nicht mehr benötigten „Verkehrsflächen“ (Teilflächen der Gste. 1112/2, 4581 und 1149/9, alle KG. Matrie i.O.-Land) von „Freiland“ in „Gewerbe- und Industriegebiet“ vorgesehen. Im Gegenzug sollen die zukünftigen „Verkehrsflächen“ (Teilflächen der Gste. 1141/1, 4760 und 1132/1, alle KG. Matrie i.O.-Land, von „Gewerbe- und Industriegebiet“ in „Freiland“ umgewidmet und als geplante Verkehrsflächen ausgewiesen werden. Nachdem im gegenständlichen Bereich auch bereits Bebauungspläne bestehen, müssen diese an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden, um letztendlich auch die verkehrsmäßige (innere) Erschließung technisch sicherzustellen.

Bgm. Dr. Andreas Köll erklärt, dass die Fa. IDM-Energiesysteme GmbH zwischenzeitlich grundbücherliche Eigentümerin des Gemeindegut-Gst. 1132/1, KG. Matrie i.O.-Land, sei und auf diesem Grundstück eine neue Werkshalle errichtet werden sollte. Im Zuge der Anpassung der internen Erschließung, sollte im Bereich südlich des Betriebsgrundstückes der Fa. Tischlerei Martin Steiner, auch ein öffentlicher Wendehammer errichtet werden. Die geplante neue Zufahrtsstraße, welche auch der Erschließung der TIWAG-Grundstücke - auf welchem die Errichtung eines Umspannwerkes geplant sei - diene, sollte abschnittsweise von der TINETZ und APG errichtet werden. Zwischen der neuen Erschließungsstraße und dem Betriebsgrundstück der Fa. Fliesenteam, würde ein schmaler, als „Gewerbe- und Industriegebiet“ gewidmeter Grundstreifen aus dem Gst. 1132/1, KG. Matrie i.O.-Land, „übrigbleiben“: Was damit passiere, sei Sache der Fa. IDM als Grundstückseigentümerin. Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG sollte die, für die geplante Erschließung erforderlichen Grundstücksflächen kostenlos an die Gemeindeguts-Agrargemeinschaft „Weideinteressentschaft Seblas-Klausen“, als künftige Straßeneigentümerin (nach Grundtausch mit IDM) abtreten.

GV Mag. Bernd Hradecky fragt, was mit „der Agrargemeinschaftsparzelle“ passiere?

Bgm. Dr. Andreas Köll antwortet, dass dies Sache der Fa. IDM sei: Dies wäre ja kein Gemeindegut. Er erwähnt idZ, dass die bestehende Zufahrt zum Gewerbe- und Industriegebiet „Seblas“, nach Errichtung der neuen Erschließungsstraße – auf Basis der StVO - wohl geschlossen werden müsse.

GR Johann Niederegger möchte wissen, was mit der Fläche „oberhalb des Fliesenteams“, die sich im Eigentum der Fa. IDM befinde, passiere?

Bgm. Dr. Andreas Köll erklärt, dass dies die Fa. IDM entscheiden müsse. Er hält idZ fest, dass man der TINETZ und APG noch schriftlich mitteilen müsse, dass man dem Transport eines Trafos für das geplante, neue Umspannwerk über Öffentliches Gut unter Verwaltung der Marktgemeinde Matrie in Osttirol und über Grundflächen im Eigentum der Gemeindeguts-Agrargemeinschaft „Weideinteressentschaft Seblas-Klausen“ nicht zustimmen könne: Dafür wären der Unterbau und die Räden keinesfalls geeignet! Für den Trafo-Transport müssten – wie vorhin erwähnt – ja sogar einige Landesstraßenbrücken saniert bzw. verstärkt und eine Brücke neu errichtet werden.

GV Mag. Bernd Hradecky fragt, wofür der neue Trafo überhaupt gebraucht werde?

Bgm. Dr. Andreas Köll teilt mit, dass dieser angeblich für die Absicherung der Stromversorgung im Iseltal, insbesondere auch für die Pumpstation der Transalpine Ölleitung in Österreich GmbH in Gruben benötigt werde. Die TAL plane dort u.U. auch die Errichtung einer Wasserstofftankstelle. Der Strombedarf werde in nächster Zeit generell stark ansteigen.

Der Bürgermeister weist noch einmal darauf hin, dass das Land Tirol „das gesamte Straßenprojekt“ verhandeln und bewilligen werde. Dieses müsse auch entsprechende Grundeinlöseverhandlungen, z.B. mit den Gebrüder Köll, vlg. „Honsn“, führen. Er hält nochmals ausdrücklich fest, dass die Marktgemeinde „in seiner Zeit als Bürgermeister“ keine Enteignungsanträge stellen werde.

Über Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat unter Vorsitz von Bgm. Dr. Andreas Köll mit 16 gegen 1 Stimme (Stimmenthaltung von GR Stephan Köll) den **mehrheitlichen Beschluss**,

- ea) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den, vom Planer Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 08.11.2021, mit der Planungsnummer 717-2021-00049, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol im Bereich der Gste. 1112/2, 1132/1, 1141/1, 1149/5, 1149/9, 4581 und 4760, alle KG. Matrei i.O.-Land, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol vor:

Umwidmung

- Gst. 1112/2, KG. Matrei i.O.-Land (rund 593 m²), von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Gewerbe- u. Industriegebiet“ gemäß § 39 (1) TROG,
- Gst. 1132/1, KG. Matrei i.O.-Land (rund 806 m²), von „Gewerbe- u. Industriegebiet“ gemäß § 39 (1) TROG in „Freiland“ gemäß § 41 TROG,
- Gst. 1132/1, KG. Matrei i.O.-Land (rund 806 m²), von „Gewerbe- u. Industriegebiet“ gemäß § 39 (1) TROG in „Geplante örtliche Straße“ gemäß § 53.1 TROG,
- Gst. 1141/1, KG. Matrei i.O.-Land (rund 588 m²), von „Gewerbe- u. Industriegebiet“ gemäß § 39 (1) TROG in „Geplante örtliche Straße“ gemäß § 53.1 TROG,
- Gst. 1141/1, KG. Matrei i.O.-Land (rund 588 m²), von „Gewerbe- u. Industriegebiet“ gemäß § 39 (1) TROG in „Freiland“ gemäß § 41 TROG,
- Gst. 1149/5, KG. Matrei i.O.-Land (rund 158 m²), von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Geplante örtliche Straße“ gemäß § 53.1 TROG,
- Gst. 1149/9, KG. Matrei i.O.-Land (rund 481 m²), von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Gewerbe- u. Industriegebiet“ gemäß § 39 (1) TROG,
- Gst. 4581, KG. Matrei i.O.-Land (rund 1124 m²), von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Gewerbe- u. Industriegebiet“ gemäß § 39 (1) TROG,
- Gst. 4760, KG. Matrei i.O.-Land (rund 308 m²), von „Gewerbe- u. Industriegebiet“ gemäß § 39 (1) TROG in „Freiland“ gemäß § 41 TROG,
- Gst. 4760, KG. Matrei i.O.-Land (rund 308 m²), von „Gewerbe- u. Industriegebiet“ gemäß § 39 (1) TROG in „Geplante örtliche Straße“ gemäß § 53.1 TROG.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die, dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- eb) gemäß § 64 Abs. 1 Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den, vom Bauamt der Marktgemeinde Matrei in Osttirol ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplanes und Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 1132/4, 1141/1, 4581, 4760, 1132/1, 1149/9, 1149/5, 1149/10 und 1112/2, alle KG. Matrei i.O.-Land, Plan-Nr. „Ind_Seblas-Sued01“ vom 08.11.2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

f) Gerhard Steiner, 9971 Berg 24 – Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Sachverhalt: Im Bereich der Hofstelle von Gerhard Steiner, 9971 Berg 24, ist eine Grundteilung gemäß Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr vom 21.09.2021, GZl. 1326/2021, vorgesehen. Im Zuge einer Beurteilung dieser Grundteilung hat der hochbautechnische Sachverständige Ing. Martin Klammer festgestellt, dass eine Änderung des Flächenwidmungsplanes notwendig ist, da einerseits im Bereich des Wohnhauses Berg 24 die erforderlichen Grenzabstände nicht eingehalten werden bzw. der, für den Bereich des Wirtschaftsgebäudes erlassene Bebauungsplan nicht die gesamte, als Sonderfläche Hofstelle gewidmete Fläche umfasst. Im Bereich des Wohnhauses sind daher zusätzliche Flächen des Gst. 3415/1, KG. Matrie i.O.-Land, von „Freiland“ in „Sonderfläche Hofstelle“ zu widmen, im Bereich des Wirtschaftsgebäudes ist eine Teilfläche des Gst. 3418/1, KG. Matrie i.O.-Land, von „Sonderfläche Hofstelle“ in „Freiland“ rückzuwidmen.

Über Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat unter Vorsitz von Bgm. Dr. Andreas Köll gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idGF, den **einstimmigen Beschluss**,

- fa) den vom Planer Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 05.11.2021, mit der Planungsnummer 717-2021-00047, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Matrie in Osttirol im Bereich der Gste. 3418/1 und 3418/2, beide KG. Matrie i.O.-Land, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Matrie in Osttirol vor:

Umwidmung

- Gst. 3418/1, KG. Matrie i.O.-Land (rund 154 m²), von „Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen“ gemäß § 44 (12) TROG [iVm. gemäß § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude, Austraghaus und landwirtschaftliches Nebengebäude in „Freiland“ gemäß § 41 TROG,
- Gst. 3418/2, KG. Matrie i.O.-Land (rund 7 m²), von „Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen“ gemäß § 44 (12) TROG [iVm. gemäß § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude, Austraghaus und landwirtschaftliches Nebengebäude in „Freiland“ gemäß § 41 TROG.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die, dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- fb) den vom Planer Raungis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 08.11.2021, mit der Planungsnummer 717-2021-00048, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol im Bereich der Gste. 3415/1, KG. Matrei i.O.-Land, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol vor:

Umwidmung Gst. 3415/1, KG. Matrei i.O.-Land (rund 154 m²), von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen“ gemäß § 44 (12) TROG [iVm. Gemäß § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Wohngebäude mit einer max. Wohnnutzfläche von 380 m².

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die, dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

g) Übertragung des Gst. 982, KG. Matrei i.O.-Markt, an den Sozial- und Gesundheitssprengel Matrei in Osttirol:

Sachverhalt: Das Gst. 982, KG. Matrei i.O.-Markt, soll zum Preis von € 1,-- an den Verein Sozial- und Gesundheitssprengel Matrei in Osttirol, zum Zwecke der Errichtung neuer Büro- und Betriebsräumlichkeiten, übertragen werden.

Bgm. Dr. Andreas Köll weist idZ auf den Personalmangel im Pflegebereich hin: Durch den Neubau des Institutes für Gesundheitsbildung beim Bezirkskrankenhaus Lienz bzw. Umstellungen bei der Pflegeausbildung österreichweit, sei ein kompletter Jahrgang ausgefallen. Die Bezirksaltenheime Osttirol hätten einige Bereiche sogar bereits schließen müssen, nachdem kein Pflegepersonal mehr gefunden hätte werden können. Für das Wohn- und Pflegeheim Matrei würden derzeit rund 70 Anmeldungen vorliegen. Der Sozial- und Gesundheitssprengel erfülle eine wichtige Aufgabe im Pflegebereich. Er erinnert daran, dass der Gemeinderat bereits schon einmal die Einräumung eines kostenlosen Baurechtes auf dem Gst. 982, KG. Matrei i.O.-Markt, für den Sozial- und Gesundheitssprengel Matrei i.O. beschlossen habe. Nunmehr sollte gegenständliches Grundstück um € 1,-- an den Sozial- und Gesundheitssprengel Matrei i.O. verkauft werden. Die bisherigen Sprengelräumlichkeiten im Rettungszentrum Matrei würden u.U. für die Erweiterung der dort bestehenden Bergrettungs-Räumlichkeiten benötigt.

Über Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat unter Vorsitz von Bgm. Dr. Andreas Köll (unter Nichtteilnahme von GRⁱⁿ Mag.^a Manuela Girstmair als Obfrau des Sozial- und Gesundheitssprengels Matrei in Osttirol) den **einstimmigen Beschluss**,

den Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen dem Verein Sozial- und Gesundheitssprengel Matrei in Osttirol und der Marktgemeinde Matrei in Osttirol in der vorliegenden Fassung zu genehmigen.

h) Schibus 2021/22 – Angebot der Fa. Bstieler Busreisen vom 21.10.2021:

Sachverhalt: Der bisherige „Schibusvertrag“, basierend auf dem Angebot des Busunternehmens Bstieler OG vom 26.07.2016, wurde in der GR.-Sitzung vom 15.09.2016 über Antrag von Vize-Bgm.ⁱⁿ BRⁱⁿ Elisabeth Mattersberger (unter Nichtteilnahme von Bgm. Dr. Andreas Köll an der Abstimmung wegen erklärter Befangenheit als einer der Geschäftsführer der Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG) einstimmig beschlossen und wies eine Laufzeit von 5 Jahren (Wintersaisons 2016/17, 2017/18, 2018/19, 2019/2020 und 2020/2021) auf, wobei für die Wintersaisons

2016/17, 2017/18, 2018/19 gleichbleibende Preise vereinbart wurden; ab der Wintersaison 2019/20 erfolgte eine Indexierung der Tarife um 5 %, für die Wintersaison 2020/21 blieben die Tarife unverändert.

Zwischenzeitlich sind einige Linien weggefallen (z.B. „Schibus Virgental“, „Matrei-Huben“ – diese werden vom „VVT“ betrieben).

Nunmehr liegt ein Angebot der Fa. Bstieler Busreisen vom 21.10.2021 vor: Die Kalkulation des gegenständlichen Angebotes sieht Preisanpassungen zwischen 6 % und 25 % vor, welche insbesondere durch drastisch gestiegene Treibstoffkosten sowie die, in zumindest drei Wintersaisons gleichgebliebene Preise begründet ist.

Seitens der Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG (als weiterer Vertragspartner neben dem Tourismusverband Osttirol) liegt bereits eine Zustimmung zu gegenständlichem Angebot vor.

Bezüglich Preisbindung sieht das gegenständliche Angebot der Fa. Bstieler OG folgendes vor:

- Das Angebot ist für die Wintersaison 2021/2022 gültig.
- Bei unvorhersehbaren, wirtschaftlichen Ereignissen, behält sich die Fa. Bstieler das Recht vor, das Angebot neu zu verhandeln.

Antrag: Das gegenständliche Angebot sollte unter Vorsitz von Vize-Bgm.ⁱⁿ BRⁱⁿ Elisabeth Mattersberger genehmigt werden, wobei die Tarife aufgrund der (ohnehin nur) einjährigen Gültigkeit (Wintersaison 2021/2022), jedenfalls als „Fixpreise“ gelten müssen (dies bedeutet, dass der oa. Passus *„Bei unvorhersehbaren, wirtschaftlichen Ereignissen behält sich die Fa. Bstieler das Recht vor, das Angebot neu zu verhandeln.“*, entfallen sollte).

Vize-Bgm.ⁱⁿ BRⁱⁿ Elisabeth Mattersberger weist darauf hin, dass im Jahre 2016 ein „Schibusvertrag“ mit der Fa. Bstieler Busreisen mit einer Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen worden wäre, wobei für die Wintersaisons 2016/17, 2017/18, 2018/19 gleichbleibende Preise und ab der Wintersaison 2019/20 eine Indexierung der Tarife um 5 % vereinbart worden wäre. Für die Wintersaison 2020/21 wären die Tarife wieder unverändert geblieben.

GR Johann Niederegger fragt, mit welchen Mehrkosten für die Marktgemeinde Matrei zu rechnen sei?

Vize-Bgm.ⁱⁿ BRⁱⁿ Elisabeth Mattersberger erklärt, dass sich der Schibusvertrag selbst nicht ändere, es aber bei einigen Positionen Preiserhöhungen zwischen 5 und 25 % gäbe. Sie weist idZ aber auch darauf hin, dass zwischenzeitlich einige Schibuslinien weggefallen seien.

Bgm. Dr. Andreas Köll informiert, dass die Fa. Bstieler drei Wintersaisons lang die Preise nicht erhöht hätte, obwohl es beispielsweise höhere Preissteigerungen bei den Treibstoffen gegeben habe. Man könne auch davon ausgehen, dass das vorliegende Angebot in Ordnung sei, zumal Heinz Schultz bzw. die Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG diesem schon zugestimmt hätten.

GR Johann Niederegger zeigt sich „nur verwundert über eine Spanne zwischen 5 und 25 Prozent?“

Bgm. Dr. Andreas Köll meint, dass die Fa. Bstieler mit diesem Angebot „vielleicht nur das aufholen“ wolle, was sie in den letzten Jahren nicht umsetzen hätte können.

GR Andreas Rainer fragt, ob die Schibusverbindung nach Zedlach weiterhin aufrecht bleibe?

Vize-Bgm.ⁱⁿ BRⁱⁿ Elisabeth Mattersberger antwortet mit „ja“: Weggefallen sei aber z.B. die Strecke „Huben-Matrei“.

Über Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat daraufhin unter Vorsitz von Vize-Bgm.ⁱⁿ BRⁱⁿ Elisabeth Mattersberger (unter Nichtteilnahme von Bgm. Dr. Andreas Köll wegen erklärter Befangenheit als Geschäftsführer der Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG und von GV Mag. Bernd Hradecky wegen erklärter Befangenheit an der Abstimmung) den **einstimmigen Beschluss**,

das gegenständliche Angebot der Fa. Bstieler Busreisen vom 21.10.2021 zu genehmigen, wobei die Tarife aufgrund der (ohnehin nur) einjährigen Gültigkeit (Wintersaison 2021/2022) jedenfalls als „Fixpreise“ gelten müssen (dies bedeutet, dass der oa. Passus *„Bei unvorhersehbaren, wirtschaftlichen Ereignissen behält sich die Fa. Bstieler das Recht vor, das Angebot neu zu verhandeln.“*, entfallen muss).

Bgm. Dr. Andreas Köll wird bei gegenständlicher Abstimmung durch GR.-Ersatzmitglied Marion Gasser (BL) vertreten.

i) Änderung der Geschäftsordnung der Lawinenkommission(en) der Marktgemeinde Matrei in Osttirol:

Sachverhalt: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Matrei in Osttirol hat in seiner Sitzung vom 20.09.2021 eine Änderung bzw. Ergänzung der Geschäftsordnung für die Lawinenkommission(en) Matrei in Osttirol beschlossen. Diese wurde in der Folge der Abteilung Krisen- und Katastrophenmanagement des Amtes der Tiroler Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Sollte sich im Zuge der Verordnungsprüfung herausstellen, dass noch geringfügige Änderungen der Geschäftsordnung notwendig sind, sollten diese entsprechend eingearbeitet bzw. berücksichtigt werden.

Bgm. Dr. Andreas Köll informiert, dass sich aufgrund der Erfahrungen der letzten Extremwinter die Notwendigkeit einer Anpassung der gültigen Geschäftsordnung der Lawinenkommission(en) der Marktgemeinde Matrei in Osttirol ergeben habe. Auch sei es gelungen, „einige jüngere Fachleute“ zur Mitarbeit in den Lawinenkommissionen zu animieren. Bei der Lawinenunterkommission „Matreier Tauerntal“ sei z.B. geplant, die beiden Kalsberger Bergführer Vittorio Messini (dieser wäre auch Einsatzleiter der Bergrettungs-Ortsstelle Matrei) und Matthias Wurzer sowie Rupert Steiner, der als „Loipengerätfahrer“ des TVB Osttirol im Matreier Tauernhaus fungiere, einzusetzen, zumal diese iZm der Beurteilung der Zugangssituation zum „Eispark“ bzw. als Loipengerätfahrer entsprechende Kenntnisse der Örtlichkeiten hätten.

Bezüglich Lawinenunterkommission „Felbertauernstraße“ berichtet der Bürgermeister, dass der technische Direktor der Felbertauernstraße AG, Dipl.-Ing. (FH) Michael Köll, zukünftig nicht mehr als Vorsitzender dieser Unterkommission zur Verfügung stehe, aber bereit sei, künftig in der Lawinhauptkommission (Gemeindeeinsatzleitung in Bezug auf Lawinenkatastrophen bzw. Elementarkatastrophen) mitzuarbeiten.

Die neue Geschäftsordnung sehe zudem die Installierung einer weiteren Lawinenunterkommission „Huben und Umgebung“ vor, in deren Zuständigkeitsbereich zukünftig auch die Beurteilung der Lawinensituation im Einzugsgebiet der LB108/Felbertauernstraße liegen sollte. Diese Notwendigkeit ergäbe sich vor allem aufgrund deutlich häufigerer Straßensperren in diesem Bereich sowie gehäufte Anforderungen.

Der Bürgermeister erinnert idZ noch an einen schwierigen Einsatz im vergangenen Extremwinter, bei welchem durch zwei Lawinenkommissions- bzw. Bergrettungsmitglieder sogar ein Notstromaggregat mit Tourenskiern in das „Goldried-Schigebiet“ transportiert werden musste, um nach einem generellen Stromausfall in der gesamten Iselregion die Notstromversorgung des Behördenfunkes überhaupt aufrechterhalten zu können (als einzige verbliebene Kommunikationsschiene!).

Weiters informiert er, dass in verschiedenen Bereichen, z.B. in Feld, Mattersberg, Hinterburg oder am „Kircherweg“, im Bereich der Pfarrkirche St. Alban, Schrankenanlagen für Lawinensperren aufgestellt worden wären. Im Bereich „Schmuntzer Leitn“ habe die Wildbach- und Lawinenverbauung zwischenzeitlich auch erste Lawinenverbauungsmaßnahmen durchgeführt.

Über Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat unter Vorsitz von Bgm. Dr. Andreas Köll den **einstimmigen Beschluss**,

allenfalls im Zuge der Verordnungsprüfung sich ergebende, geringfügige Änderungen der Geschäftsordnung der Lawinenkommission(en) der Marktgemeinde Matrei in Osttirol entsprechend einzuarbeiten bzw. zu berücksichtigen und diese sodann zur Verordnungsprüfung weiterzuleiten. Die Endfassung ist noch einmal dem Gemeinderat vorzulegen.

Zu Punkt 4) der TO:

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol im Bereich:

a) der Gste. 718 und 720, beide KG. Matrei i.O.-Land (Alban Klaunzer, 9971 Klaunz 8):

Sachverhalt: Südlich der Hofstelle vlg. „Moter“ von Alban Klaunzer, 9971 Klaunz 8, sollen Bauplätze zur Errichtung von Wohnhäusern für Weichende der Hofstelle entstehen. IdZ hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Matrei in Osttirol in seiner Sitzung vom 26.06.2019 eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol im Bereich der Gste. 720, 4446, 718, 715/2 und 725/2, alle KG. Matrei i.O.-Land, beschlossen. Die Aufsichtsbehörde hat aber der Marktgemeinde mitgeteilt, dass dieser Änderung nicht zugestimmt werden könne. Am 19.10.2021 hat diesbezüglich im Gemeindeamt der Marktgemeinde Matrei in Osttirol eine Besprechung mit Mag.^a Beatrix Steiner, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung sowie dem raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen, Dipl.-Ing. Michael Unterberger, stattgefunden, anlässlich welcher eine Reduzierung des Planungsbereiches besprochen worden ist. Der nun vorliegende Entwurf ist auf dieses Besprechungsergebnis abgestimmt.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den **einstimmigen Beschluss**,

den, vom Bauamt der Marktgemeinde Matrei in Osttirol ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol im Bereich der Gste. 718, 720, 4446, 715/2 und 725/2, alle KG Matrei i.O.-Land, Plan-Nr. „KlaunzerAlban02“ vom 03.11.2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol vor:

Änderung im Bereich der Gste. 718, 720, 4446, 715/2 und 725/2, alle KG Matrei i.O.-Land, von derzeit „weiße Fläche“, „Landschaftlich wertvolle Freihaltefläche“ und „Freihaltefläche für Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung“ in zukünftig baulicher Entwicklungsbereich für „Vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung“ (mit Zähler 59 und Zeitzone 1).

Beschreibung des Zählers L 59: Vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung im Bereich Klaunz.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die, dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 5) der TO:

Aufhebung von GR.-Beschlüssen betreffend Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (über Anregung der Aufsichtsbehörde vom 19.10.2021) im Bereich:

a) der Gste. 746/1, 745/3, 746/2, 745/1, 745/2, 744/1, .100/2 und 638/37, alle KG. Matrie i.O.-Land („Rauter Tale“) - GR.-Beschluss vom 20.07.2018:

Sachverhalt: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Matrie in Osttirol hat in seiner Sitzung vom 20.07.2018 unter Tagesordnungspunkt 3 a) eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matrie in Osttirol im Bereich der Gste. 746/1, 745/3, 746/2, 745/1, 745/2, 744/1, .100/2 und 638/37, alle KG. Matrie i.O.-Land („Rauter Tale“), beschlossen. Dieser Beschluss wurde in der Folge zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung an die Tiroler Landesregierung weitergeleitet. Anlässlich einer Besprechung am 19.10.2021 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Matrie in Osttirol, haben Mag.^a Beatrix Steiner, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung sowie der raumordnungsfachliche Amtssachverständige Dipl.-Ing. Michael Unterberger, eine Aufhebung dieses GR.-Beschlusses angeregt, zumal die gegenständliche Änderung bereits in der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matrie in Osttirol berücksichtigt worden ist.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

den, in der GR.-Sitzung vom 20.07.2018 unter Tagesordnungspunkt 3 a) gefassten Beschluss über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matrie in Osttirol im Bereich der Gste. 746/1, 745/3, 746/2, 745/1, 745/2, 744/1, .100/2 und 638/37, alle KG. Matrie i.O.-Land („Rauter Tale“), aufzuheben.

b) der Gste. 812, 813 und 814, alle KG. Matrie i.O.-Markt, sowie der Gste. 757/1 und 758/1, beide KG. Matrie i.O.-Land – GR.-Beschluss vom 30.10.2014:

Sachverhalt: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Matrie in Osttirol hat in seiner Sitzung vom 30.10.2014 unter Tagesordnungspunkt 3 a), eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matrie in Osttirol im Bereich der Gste. 812, 813 und 814, alle KG. Matrie i.O.-Markt, sowie der Gste. 757/1 und 758/1, beide KG. Matrie i.O.-Land, beschlossen. Dieser Beschluss wurde in der Folge zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung an die Tiroler Landesregierung weitergeleitet. Anlässlich einer Besprechung am 19.10.2021 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Matrie in Osttirol, haben Mag.^a Beatrix Steiner, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung sowie der raumordnungsfachliche Amtssachverständige Dipl.-Ing. Michael Unterberger, eine Aufhebung dieses GR.-Beschlusses angeregt. Zwischenzeitlich wurden bereits Flächenwidmungsplanänderungen im gegenständlichen Bereich aufsichtsbehördlich genehmigt, welche diesem ÖROK-Entwurf widersprechen.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss** ,

den, in der GR.-Sitzung vom 30.10.2014 unter Tagesordnungspunkt 3 a) gefassten Beschluss über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol im Bereich der Gste. 812, 813 und 814, alle KG. Matrei i.O.-Markt, sowie der Gste. 757/1 und 758/1, beide KG. Matrei i.O.-Land, aufzuheben.

- c) **der Gste. 405/5, 412, 413/2, 413/3, 413/4 und 413/5, alle KG. Matrei i.O.-Markt (Fam. Franz Oberschneider, 9971 Hintermarkt 13, Gerhard Wibmer, 9903 Oberlienz 55) – GR.-Beschluss vom 26.02.2016:**

Sachverhalt: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Matrei in Osttirol hat in seiner Sitzung vom 26.02.2016 unter Tagesordnungspunkt 3 a) eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol im Bereich der Gste. 405/5, 412, 413/2, 413/3, 413/4 und 413/5, alle KG. Matrei i.O.-Markt, beschlossen. Dieser Beschluss wurde in der Folge zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung an die Tiroler Landesregierung weitergeleitet. Anlässlich einer Besprechung am 19.10.2021 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Matrei in Osttirol, haben Mag.^a Beatrix Steiner, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung sowie der raumordnungsfachliche Amtssachverständige Dipl.-Ing. Michael Unterberger, eine Aufhebung dieses GR.-Beschlusses angeregt, zumal die gegenständliche Änderung bereits in der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol berücksichtigt worden ist.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss** ,

den, in der GR.-Sitzung vom 26.02.20216 unter Tagesordnungspunkt 3 a) gefassten Beschluss über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol im Bereich der Gste. 405/5, 412, 413/2, 413/3, 413/4 und 413/5, alle KG. Matrei i.O.-Markt, aufzuheben.

- d) **des Gst. 2018/1, KG. Matrei i.O.-Land (Gottfried Unterrainer, 9971 Ganz 32) – GR.-Beschluss vom 26.02.2016:**

Sachverhalt: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Matrei in Osttirol hat in seiner Sitzung vom 26.02.2016 unter Tagesordnungspunkt 3 e), eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol im Bereich des Gst. 2018/1, KG. Matrei i.O.-Land, beschlossen. Dieser Beschluss wurde in der Folge zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung an die Tiroler Landesregierung weitergeleitet. Anlässlich einer Besprechung am 19.10.2021 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Matrei in Osttirol, haben Mag.^a Beatrix Steiner, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung sowie der raumordnungsfachliche Amtssachverständige Dipl.-Ing. Michael Unterberger, eine Aufhebung dieses GR.-Beschlusses angeregt, nachdem der damalige Zweck für die Änderung zwischenzeitlich weggefallen ist.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss** ,

den, in der GR.-Sitzung vom 26.02.20216 unter Tagesordnungspunkt 3 e) gefassten Beschluss über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol im Bereich des Gst. 2018/1, KG. Matrei i.O.-Land, aufzuheben.

e) der Gste. 2405, 2395, 2396/1, 2396/2 und 4014, alle KG. Matrie i.O.-Land (Christian Berger, 9971 Zedlacherstraße 2) – GR.-Beschluss vom 15.07.2016:

Sachverhalt: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Matrie in Osttirol hat in seiner Sitzung vom 15.07.2016 unter Tagesordnungspunkt 3 a), eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matrie in Osttirol im Bereich der Gste. 2405, 2395, 2396/1, 2396/2 und 4014, alle KG. Matrie i.O.-Land, beschlossen. Dieser Beschluss wurde in der Folge zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung an die Tiroler Landesregierung weitergeleitet. Anlässlich einer Besprechung am 19.10.2021 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Matrie in Osttirol, haben Mag.^a Beatrix Steiner, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung sowie der raumordnungsfachliche Amtssachverständige Dipl.-Ing. Michael Unterberger, eine Aufhebung dieses GR.-Beschlusses angeregt, zumal die gegenständliche Änderung bereits in der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matrie in Osttirol berücksichtigt worden ist.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

den, in der GR.-Sitzung vom 15.07.2016 unter Tagesordnungspunkt 3 a) gefassten Beschluss über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matrie in Osttirol im Bereich der Gste. 2405, 2395, 2396/1, 2396/2 und 4014, alle KG. Matrie i.O.-Land, aufzuheben.

Zu Punkt 6) der TO:

Ansuchen um Änderungen des Flächenwidmungsplanes im Bereich:

a) der Gste. 745/7, .100/2, 638/37, 744/1, 745/1, 746/1, 745/2, 746/2 und 745/3, alle KG. Matrie i.O.-Land, von „Freiland“ in „Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb mit max. 300 Betten in max. 25 Gebäuden zur Beherbergung von Gästen, davon 20 Gebäude in Form von Chalets, Skidepot, Skiverleih und Sportgeschäft“ nach § 48 TROG („Rauter Tale“ - MA Objekt Vermietung und Verwaltung GmbH, vertreten durch Geschäftsführer KR Anton Pletzer, 6361 Hopfgarten im Brixental, Brixentalerstraße 3):

Sachverhalt: Im Bereich der Gste. 745/7, .100/2, 638/37, 744/1, 745/1, 746/1, 745/2, 746/2 und 745/3, alle KG. Matrie i.O.-Land, sollen ein Hotel und ein Chaletdorf nahe dem bestehenden Hotel „Goldried“ entstehen. Nachdem der Planungsbereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Matrie in Osttirol im „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2016 einliegt, ist eine Umwidmung in „Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb – SB-12 – Beherbergungsgroßbetrieb mit maximal 300 Betten in maximal 25 Gebäuden zur Beherbergung von Gästen, davon 20 Gebäude in Form von Chalets, Skidepot, Skiverleih und Sportgeschäft“ gemäß § 48 TROG 2016 vorgesehen, um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 zu erhalten. Der genaue Widmungstext wurde schlussendlich in mehrfachen Besprechungen mit der Raumordnungsabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung akkordiert.

Bgm. Dr. Andreas Köll informiert, dass in gegenständlicher Angelegenheit in der Zwischenzeit erneut mehrere Besprechungen stattgefunden hätten. Das gegenständliche Projekt sollte nunmehr von bislang 340 beschlossenen bzw. 380 geplanten auf maximal 300 Betten reduziert werden und entspreche damit nunmehr auch der, vom Land Tirol grundsätzlich politisch angekündigten, „landesweiten Vorgangsweise als Obergrenze“.

Der Bürgermeister weist idZ darauf hin, dass Matrie in letzter Zeit zahlreiche Gästebetten und damit auch Nächtigungen – vor allem im Privatzimmervermietungsbereich - verloren hätte.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, mit 15 gegen 2 Stimmen (Stimmenthaltungen von GR Christoph Köll und GRⁱⁿ Elisabeth Raneburger) den **mehrheitlichen Beschluss**,

den, vom Planer Raungis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 05.11.2021, mit der Planungsnummer 717-2021-00032, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol im Bereich der Gste. .100/2, 638/37, 744/1, 745/1, 745/2, 745/3, 745/7, 746/1 und 746/2, alle KG. Matrei i.O.-Land, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol vor:

Umwidmung

- Gst. .100/2, KG. Matrei i.O.-Land (rund 41 m²), von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb“ gemäß § 48 TROG, Festlegung Zähler: 12, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit max. 300 Betten in max. 25 Gebäuden zur Beherbergung von Gästen, davon 20 Gebäude in Form von Chalets, Skidepot, Skiverleih und Sportgeschäft, max. Betten: 300, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 25,
- Gst. 638/37, KG. Matrei i.O.-Land (rund 1.312 m²), von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb“ gemäß § 48 TROG, Festlegung Zähler: 12, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit max. 300 Betten in max. 25 Gebäuden zur Beherbergung von Gästen, davon 20 Gebäude in Form von Chalets, Skidepot, Skiverleih und Sportgeschäft, max. Betten: 300, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 25,
- Gst. 744/1, KG. Matrei i.O.-Land (rund 262 m²), von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb“ gemäß § 48 TROG, Festlegung Zähler: 12, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit max. 300 Betten in max. 25 Gebäuden zur Beherbergung von Gästen, davon 20 Gebäude in Form von Chalets, Skidepot, Skiverleih und Sportgeschäft, max. Betten: 300, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 25,
- Gst. 745/1, KG. Matrei i.O.-Land (rund 3.398 m²), von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb“ gemäß § 48 TROG, Festlegung Zähler: 12, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit max. 300 Betten in max. 25 Gebäuden zur Beherbergung von Gästen, davon 20 Gebäude in Form von Chalets, Skidepot, Skiverleih und Sportgeschäft, max. Betten: 300, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 25,
- Gst. 745/2, KG. Matrei i.O.-Land (rund 708 m²), von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb“ gemäß § 48 TROG, Festlegung Zähler: 12, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit max. 300 Betten in max. 25 Gebäuden zur Beherbergung von Gästen, davon 20 Gebäude in Form von Chalets, Skidepot, Skiverleih und Sportgeschäft, max. Betten: 300, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 25,
- Gst. 745/3, KG. Matrei i.O.-Land (rund 9.012 m²), von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb“ gemäß § 48 TROG, Festlegung Zähler: 12, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit max. 300 Betten in max. 25 Gebäuden zur Beherbergung von Gästen, davon 20 Gebäude in Form von Chalets, Skidepot, Skiverleih und Sportgeschäft, max. Betten: 300, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 25,
- Gst. 745/7, KG. Matrei i.O.-Land (rund 3 m²), von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb“ gemäß § 48 TROG, Festlegung Zähler: 12, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit max. 300 Betten in max. 25 Gebäuden zur Beherbergung von Gästen, davon 20 Gebäude in Form von Chalets, Skidepot, Skiverleih und Sportgeschäft, max. Betten: 300, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 25,
- Gst. 746/1, KG. Matrei i.O.-Land (rund 1.617 m²), von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb“ gemäß § 48 TROG, Festlegung Zähler: 12, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit max. 300 Betten in max. 25 Gebäuden

zur Beherbergung von Gästen, davon 20 Gebäude in Form von Chalets, Skidepot, Skiverleih und Sportgeschäft, max. Betten: 300, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 25,

- Gst. 746/2, KG. Matrei i.O.-Land (rund 273 m²), von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Sonderfläche Beherbergungs-großbetrieb“ gemäß § 48 TROG, Festlegung Zähler: 12, Festlegung Erläuterung: Beherbergungs-großbetrieb mit max. 300 Betten in max. 25 Gebäuden zur Beherbergung von Gästen, davon 20 Gebäude in Form von Chalets, Skidepot, Skiverleih und Sportgeschäft, max. Betten: 300, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 25.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die, dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

GR Christoph Köll begründet sein Abstimmungsverhalten damit, dass der, durch das geplante Projekt wohl ausgelöste, zusätzliche Verkehr für die Bewohner von Klauenz und die Landwirte, ein Problem sei.

GRⁱⁿ Elisabeth Raneburger bemerkt, dass sie „grundsätzlich ein Problem mit Chaletdörfern“ habe.

Bgm. Dr. Andreas Köll weist darauf hin, dass u.a. auch eine umfangreiche verkehrstechnische Beurteilung der Zufahrt zum „Rauter Tale“ durch ein Tiroler Verkehrsplanungsbüro vorgenommen worden wäre: IdZ werde endlich eine zeitgemäße Zufahrt errichtet, die insbesondere auch als „Feuerwehruzufahrt“ für das „Goldriedhotel“ genutzt werden könne.

b) des Gst. 2879/1, KG. Matrei i.O.-Land, von „Sonderfläche Hofstelle“ in „Wohngebiet“ (Johann Fuetsch, 9971 Proßegg 28):

Sachverhalt: Christian Fuetsch, 9971 Proßegg 28, beabsichtigt, beim bestehenden Wohngebäude auf dem Gst. 2879/5, KG Matrei i.O.-Land, diverse Um- und Zubauten durchzuführen. Da dadurch die Mindestabstände gemäß den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung (TBO) zum, im Nordwesten angrenzenden Gst. 2879/1, KG Matrei i.O.-Land, nicht eingehalten werden können, soll eine Teilfläche dieses Grundstückes herausgeteilt und mit dem Gst. 2879/5, KG. Matrei i.O.-Land, vereinigt werden. Um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 herstellen zu können, ist eine Umwidmung der, derzeit als „Sonderfläche Hofstelle“ gemäß § 44 TROG gewidmeten Teilfläche des Gst. 2879/1, KG. Matrei i.O.-Land, in „Wohngebiet“ gemäß § 38.1 TROG vorgesehen.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den **einstimmigen Beschluss**,

den, vom Planer Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 29.10.2021, mit der Planungsnummer 717-2021-00044, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol im Bereich des Gst. 2879/1, KG. Matrei i.O.-Land, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol vor:

Umwidmung Gst. 2879/1, KG. Matrei i.O.-Land (rund 89 m²), von „Sonderfläche Hofstelle“ gemäß § 44 TROG [iVm. gemäß § 43 (7) TROG standortgebunden] in „Wohngebiet“ gemäß § 38 (1) TROG.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die, dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c) des Gst. 1117, KG. Matrei i.O.-Land, von „Freiland“ in „Gewerbe- und Industriegebiet“ (Martin Mattersberger, 9971 Seblas 45, bzw. Fa. IDM-Energiesysteme GmbH, 9971 Seblas):

Sachverhalt: Auf dem Gst. 1117, KG. Matrei i.O.-Land, ist die Errichtung eines Betriebsgebäudes sowie einer Parkgarage für das bestehende regionale Gewerbe- und Industriegebiet „Seblas“ geplant. Somit soll das Gewerbegebiet Seblas auch östlich der Felbertauernstraße (LB 108) nachverdichtet werden. Da gegenständlicher Bereich im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Matrei in Osttirol im „Freiland“ einlag, wurde bereits einmal der Flächenwidmungsplan geändert und ein entsprechender Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erlassen. Nachdem sich nunmehr die Planungen, u.a. zur inneren Erschließung sowie aufgrund entsprechender Vorgaben der Landesstraßenverwaltung nochmals geändert haben, muss der Flächenwidmungsplan neuerlich (geringfügig) angepasst werden: Deshalb soll eine weitere Teilfläche als „Gewerbe- und Industriegebiet“ gemäß § 39.1 TROG 2016 ausgewiesen werden, um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 zu erhalten. Nicht mehr benötigte Teilbereiche können idZ in „Freiland“ rückgewidmet werden.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, mit 16 gegen 1 Stimme (Gegenstimme von GR Stephan Köll) den **mehrheitlichen Beschluss**,

den, vom Planer Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 08.11.2021, mit der Planungsnummer 717-2021-00045, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol im Bereich des Gst. 1117, KG. Matrei i.O.-Land, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol vor:

Umwidmung

- Gst. 1117, KG. Matrei i.O.-Land (rund 1296 m²), von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Gewerbe- u. Industriegebiet“ gemäß § 39 (1) TROG,
- Gst. 1117, KG. Matrei i.O.-Land (rund 872 m²), von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Freiland“ gemäß § 41 TROG.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die, dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

GR Stephan Köll ersucht um Informationen „zur angedrohten Enteignung“?

Bgm. Dr. Andreas Köll erklärt, dass vom Land Tirol kein klassisches Enteignungsverfahren, sondern wohl ein behördliches Einlöseverfahren eingeleitet werden würde: Ein solches sei wahrscheinlich für die Errichtung der neu geplanten Zufahrt im Bereich des Fliesenteams erforderlich. Für die verkehrstechnische Erschließung des gegenständlichen Grundstückes wäre „im Straßenbereich“ kein Fremdgrund und somit auch kein Einlöseverfahren notwendig. Zudem wäre bereits schon einmal eine Gestattung „zum Sondergebrauch“ für die Errichtung einer Zufahrt zum Gst. 1117, KG. Matrei i.O.-Land, vorgelegen.

Der Bürgermeister hält noch fest, dass aus seiner Sicht die Errichtung einer Hochgarage „sehr sinnvoll“ sei, zumal dadurch „wertvoller landwirtschaftlicher Grund“ gespart werde: Wenn man die, in der Garage vorgesehenen Parkplätze, auf ebener Fläche anlegen würde, sei der Flächenbedarf und die damit verbundene Bodenversiegelung um ein Vielfaches höher!

GR Stephan Köll ist der Meinung, dass man Parkplätze auch „unterhalb der neuen Halle“ errichten könnte.

Bgm. Dr. Andreas Köll weist darauf hin, dass dies - seiner Erfahrung nach - aufgrund der gegebenen Untergrundverhältnisse „im Matreier Talboden“ nicht möglich sei und bemerkt, dass man ja aus diesem Grunde z.B. auch bei den Gebäuden im Bereich der EUB-Talstation, keine größeren Keller- bzw. Untergeschoße errichten habe können.

GR Stephan Köll bemerkt, dass auch beim derzeit im Bau befindlichen Hochregal ein Tiefgeschoß errichtet worden wäre.

Bgm. Dr. Andreas Köll berichtet, dass dies „nur ein Halbgeschoß“ wäre und informiert noch, dass beim Bezirkskrankenhaus Lienz die Errichtung eines Fahrradturms für rd. 155 Fahrräder vorgesehen sei. Er nimmt idZ auch Bezug auf die Werksverkehrsstudie der INNOS GmbH und auf das Konzept für den „Iseltalradweg“: Laut INNOS-Studie könne der Individualverkehr durch den Umstieg auf Fahrräder und E-Bikes um 30 % reduziert werden, womit auch eine entsprechende Einsparung von Pkw-Fahrten und klimaschädlichen Emissionen verbunden sei. Der Fahrradverkehr werde „auch für IDM“ eine wesentliche Rolle spielen und sollten deshalb in Zukunft die Radwege auch in den Wintermonaten geräumt bzw. betreut werden: Ziel sei es jedenfalls, den Individualverkehr zu reduzieren.

GR Stephan Köll bezweifelt, „dass die Radwege in den Wintermonaten genutzt werden können!“. Zur Reduzierung des Individualverkehrs bemerkt er, dass dies derzeit offensichtlich noch kein großes Thema sei, zumal z.B. der Aushub vom Matreier Freischwimmbad zu einer Baustelle des Landes Tirol in die Gemeinde St. Veit in Deferegggen transportiert werde!

Bgm. Dr. Andreas Köll bemerkt, dass das Aushubmaterial beim Schwimmbad Matrei „auftragsgemäß“ nur für dortige Aufschüttungen verwendet werde?

BAL Dipl.-Ing. (FH) Mathias Steiner informiert dazu, dass lediglich zwei LKW-Fuhren zur angesprochenen Baustelle nach St. Veit in Deferegggen transportiert worden wären: Er habe „das aber sofort nach Kenntnis gestoppt!“

d) des Gst. 2846/1, KG. Matrei i.O.-Land, von „Freiland“ in „Wohngebiet“ (Josef Ortner, 9971 Proßegg 9):

Sachverhalt: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Matrei in Osttirol hat in seiner Sitzung vom 29.12.2020 die Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 2846/1, KG. Matrei i.O.-Land, im Ausmaß von rund 2.450 m², von „Freiland“ in „Wohngebiet“ beschlossen. Entgegen der ursprünglichen Planung, im Bereich des gegenständlichen Grundstückes in naher Zukunft mehrere Wohnhäuser zu errichten, ist aktuell lediglich für den südöstlichsten Bereich des Gst. 2846/1, KG Matrei i.O.-Land, konkreter Bedarf gegeben. Im Falle weiterer, geplanter Baumaßnahmen, soll das Grundstück von Süden nach Norden weiter erschlossen werden. Da der Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan im „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2016 einliegt, ist eine Umwidmung in „Wohngebiet mit zeitlicher Befristung gemäß § 37a (1) - Widmung befristet auf 10 Jahre ab Rechtskraft der Widmung (= Tag der Kundmachung + 1 Tag)“ - gemäß § 38.1 TROG 2016 erforderlich, um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 zu erhalten.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den **einstimmigen Beschluss**,

den, vom Planer Raunigis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 05.11.2021, mit der Planungsnummer 717-2021-00046, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol im Bereich des Gst. 2846/1, KG. Matrei i.O.-Land, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol vor:

Umwidmung Gst. 2846/1, KG. Matrei i.O.-Land (rund 598 m²), von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Wohngebiet“ gemäß § 38 (1) TROG mit zeitlicher Befristung gemäß § 37a (1) TROG, Festlegung Zähler: 9.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die, dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- e) **der Gste. 257/1 und 898, beide KG. Matrei i.O.-Markt, von „Freiland“ in „Wohngebiet“ bzw. von „Wohngebiet“ in „Freiland“ sowie Herausnahme der VPL-Kenntlichmachung im Bereich des Gste. 257/1, KG. Matrei i.O.-Markt (Raimund Köfler, 9971 Köflerweg 5) – VPL-Kenntlichmachung im Bereich der Gste. 257/1, 258 und 897, alle KG. Matrei i.O.-Markt – Stellungnahme von Andreas Schneeberger, 9971 Matrei i.O., Hintermarkt 5, Arthur Schneeberger, 6112 Wattens, Auweg 17a/TOP 7, Georg Schneeberger, D-33449 Langenberg, Schneiderstraße 13, und Josef Schneeberger, 9971 Matrei i.O., Leopold-Figl-Straße 9/19 zum GR.-Beschluss vom 20.09.2021 – (verspätete Stellungnahme von Monika Köfler, 9971 Wohlgemuthsweg 4, vertreten durch Seirer & Weichselbraun Rechtsanwälte, 9900 Lienz, Tiroler Straße 30/II):**

Sachverhalt: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Matrei in Osttirol hat in seiner Sitzung vom 20.09.2021 eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 257/1 und 898, KG. Matrei i.O.-Markt, sowie die Kenntlichmachung geplanter Verkehrsflächen, im Bereich der Gste. 257/1, 258 und 897, alle KG. Matrei i.O.-Markt, beschlossen. Während der Auflegungs- und Stellungnahmefrist, wurde eine schriftliche Stellungnahme von Andreas Schneeberger, 9971 Matrei i.O., Hintermarkt 5, Arthur Schneeberger, 6112 Wattens, Auweg 17a/TOP 7, Georg Schneeberger, D-33449 Langenberg, Schneiderstraße 13, und Josef Schneeberger, 9971 Matrei i.O., Leopold-Figl-Straße 9/19, als Eigentümer des Gst. 897, KG. Matrei i.O.-Markt, abgegeben. Nach Ablauf der Auflegungs- und Stellungnahmefrist wurde auch von Monika Köfler, 9971 Wohlgemuthsweg 4, vertreten durch Seirer & Weichselbraun Rechtsanwälte, 9900 Lienz, Tiroler Straße 30/II, eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Diese sind während der Frist zur Einsichtnahme in die Sitzungsunterlagen für alle Mitglieder des Gemeinderates zur Einsichtnahme aufzulegen.

Bgm. Dr. Andreas Köll erklärt, dass der Gemeinderat „für hoheitliche Planungen“, wie jene der zukünftigen Verkehrserschließungen, zuständig sei. Er nimmt idZ auch Bezug auf das Projekt „Busparkplatz Hintermarkt“, bei welchem die Errichtung „einer gemeinsamen Zufahrt“ für die beiden angrenzenden Liegenschaften der Familien Schneeberger und Lublasser (letztere sei teilweise ja bereits als Verkehrsfläche und teilweise als Sonderfläche ausgewiesen) geplant gewesen wäre. Zur Stellungnahme der Familie Schneeberger hält er fest, dass im Falle eines Gebäudeneubaus auf diesem Grundstück „die normalen gesetzlichen Abstände“ zu den Grundgrenzen eingehalten werden müssten: Im Falle der Ausweisung einer Verkehrsfläche könne

die Baubehörde hingegen den Abstand zu dieser, mit einem Abstand von nur rd. 60 cm festlegen: Dies wäre ein klarer Vorteil für eine künftige Bebauung!

Über Ersuchen des Bürgermeisters informiert BAL Dipl.-Ing. (FH) Mathias Steiner dazu, dass ein Gebäudeneubau im Kerngebiet, einen Abstand von mindestens 3,00 m zur Grundgrenze oder dem 0,4-fachen der Wandhöhe einhalten müsse.

Bgm. Dr. Andreas Köll weist darauf hin, dass für die Erschließung des sogenannten „Uhrmacherfeldes“, im Falle einer späteren Bebauung auch eine entsprechende Erschließung erforderlich sei. Es wäre auch hier „hoheitliche Aufgabe der Gemeinde“, entsprechende Planungen durchzuführen und Vorsorge zu treffen. Zur Stellungnahme der Familie Schneeberger bekräftigt er, dass seiner Meinung nach früher oder später einmal das bestehende Wirtschaftsgebäude durchaus abgerissen werden könnte: Für einen Gebäudeneubau sei dann die Ausweisung einer Verkehrsfläche sogar von großem Vorteil, zumal gegenüber dieser verringerte Grenzabstände gelten würden, als gegenüber einer „normalen“ Grundstücksgrenze.

GRⁱⁿ Traudl Staller-Mattersberger fragt, was dieser Punkt mit Raimund Köfler zu tun habe?

Bgm. Dr. Andreas Köll erklärt, dass für ein anhängiges Bauverfahren von Raimund Köfler eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich gewesen sei: Im Zuge des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens habe der raumordnungsfachliche Amtssachverständige auf die, im Bereich der Widmungsänderung ausgewiesene, geplante Verkehrsfläche hingewiesen, woraufhin der Flächenwidmungsplan nochmals geändert worden wäre.

GV Mag. Bernd Hradecky ist der Meinung, dass die, auf dem Gst. 897, KG. Matrei i.O.-Land, ausgewiesene Verkehrsfläche, die Familie Schneeberger schon einschränke?

Bgm. Dr. Andreas Köll versucht daraufhin, anhand des Flächenwidmungsplanentwurfes nochmals den Sachverhalt zu erklären.

GR Dipl.-Ing. David Köll weist darauf hin, dass es sich in diesem Falle ja um keine Verkehrsfläche handle, sondern nur um eine Kenntlichmachung einer solchen, zukünftig geplanten. Um eine „richtige Verkehrsfläche“ handle es sich erst, wenn eine Straße tatsächlich gebaut worden sei oder in einem Bebauungsplan Straßen- und Baufluchtlinien festgelegt worden wären.

GRⁱⁿ Elisabeth Raneburger fragt, warum mit der Familie Schneeberger „nicht vorher kommuniziert worden“ wäre?

Bgm. Dr. Andreas Köll bemerkt, dass Verkehrsplanungen „eine hoheitliche Aufgabe der Gemeinden“ darstellen und diesbezüglich „fachlich“ entsprechende Vorgaben zu machen wären. Man könne derartige Planungen für die Zukunft nicht immer vorher mit allen Grundeigentümern besprechen: Dafür sei dann das formelle Verständigungsverfahren mit dem Recht, schriftliche Stellungnahmen abgeben zu können, vorgesehen. Wenn man „vorher“ alle Grundeigentümer fragen müsse, „in diesem Falle sogar viele“, gäbe es wohl „keine Wahrung öffentlicher Interessen“ mehr, „sondern nur mehr von Privatinteressen“: Im gegenständlichen Bereich würden sich diese sogar vollständig decken!

Er weist idZ noch darauf hin, dass die Familie Lublasser im Zuge des Straßenbauprojektes „Busparkplatz Hintermarkt“ ersucht habe, mit der Familie Schneeberger Gespräche über die Errichtung einer gemeinsamen Zufahrt zu führen: Dies sollen aber die Interessenten, denen eine solche zugute käme, wohl selbst vornehmen, so der Bürgermeister.

GR Dipl.-Ing. David Köll weist nochmals darauf hin, dass es sich beim Grundstück der Familie Schneeberger „nur um die Kenntlichmachung einer zukünftig möglicherweise geplanten Verkehrsfläche“ handle.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, mit 11 gegen 6 Stimmen

(Stimmhaltungen von GV Mag. Bernd Hradecky, GR Stephan Köll, GR Andreas Rainer, GR Christoph Köll, GRⁱⁿ Traudl Staller-Mattersberger und GRⁱⁿ Elisabeth Raneburger) den **mehrheitlichen Beschluss**,

den, in der GR.-Sitzung vom 20.09.2021 unter TOP 4 f) gefassten, nachstehend wiedergegebenen Widmungsbeschlüsse zu bestätigen:

Umwidmung

- Gst. 257/1, KG. Matrie i.O.-Markt (rund 168 m²), von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Geplante örtliche Straße“ gemäß § 53.1 TROG,
- Gst. 257/1, KG. Matrie i.O.-Markt (rund 65 m²), von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Wohngebiet“ gemäß § 38 (1) TROG,
- Gst. 257/6, KG. Matrie i.O.-Markt (rund 6 m²), von „Wohngebiet“ gemäß § 38 (1) TROG in „Wohngebiet“ gemäß § 38 (1) TROG,
- Gst. 258, KG. Matrie i.O.-Markt (rund 129 m²), von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Geplante örtliche Straße“ gemäß § 53.1 TROG,
- Gst. 263, KG. Matrie i.O.-Markt (rund 16 m²), von „Tourismusgebiet“ gemäß § 40 (4) TROG, Freizeitwohnsitze zugelassen gemäß § 13 (3) TROG, Anzahl Freizeitwohnsitze: 25 in „Geplante örtliche Straße“ gemäß § 53.1 TROG,
- Gst. 263, KG. Matrie i.O.-Markt (rund 388 m²), von „Tourismusgebiet“ gemäß § 40 (4) TROG, Freizeitwohnsitze zugelassen gemäß § 13 (3) TROG, Anzahl Freizeitwohnsitze: 25 in „Tourismusgebiet“ gemäß § 40 (4) TROG, Freizeitwohnsitze zugelassen gemäß § 13 (3) TROG, Anzahl Freizeitwohnsitze: 25,
- Gst. 645/7, KG. Matrie i.O.-Markt (rund 33 m²), von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Freiland“ gemäß § 41 TROG,
- Gst. 892, KG. Matrie i.O.-Markt (rund 15 m²), von „Kerngebiet“ gemäß § 40 (3) TROG in „Kerngebiet“ gemäß § 40 (3) TROG,
- Gst. 897, KG. Matrie i.O.-Markt (rund 70 m²), von „Kerngebiet“ gemäß § 40 (3) TROG in „Geplante örtliche Straße“ gemäß § 53.1 TROG,
- Gst. 898, KG. Matrie i.O.-Markt (rund 105 m²), von „Wohngebiet“ gemäß § 38 (1) TROG in „Wohngebiet“ gemäß § 38 (1) TROG,
- Gst. 898, KG. Matrie i.O.-Markt (rund 1 m²), von „Wohngebiet“ gemäß § 38 (1) TROG in „Freiland“ gemäß § 41 TROG.

Zu Punkt 7) der TO:

Beschlussfassung über die Auflegung bzw. Erlassung von Bebauungsplänen im Bereich:

a) des Gst. 308/3, KG. Matrie i.O.-Markt (August Steiner, S.-v.-Stampferstraße 11):

Sachverhalt: August Steiner, 9971 S.-v.-Stampferstraße 11, beabsichtigt die Errichtung von Nebengebäuden auf seinem Gst. 308/3, KG. Matrie i.O.-Markt. IdZ ist eine Änderung des, für das gegenständliche Grundstück gültigen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes notwendig.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 1 Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, den **einstimmigen Beschluss**,

den, vom Bauamt der Marktgemeinde Matrie in Osttirol ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 308/3, KG. Matrie i.O.-Markt, Plan-Nr. „Steiner August_Simon.v.Stamperstr01“ vom 05.11.2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) der Gste. 1026/1, 1026/2, .138/1 und .138/2, alle KG. Matrei i.O.-Land (Sebastian Trager, 9971 Seblas 4):

Sachverhalt: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Matrei in Osttirol hat in seiner Sitzung vom 25.06.2021 die Neuerlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Gste. 1026/1, 1026/2, .138/1 und .138/2, alle KG. Matrei i.O.-Land, beschlossen. Nachdem der Planungsbereich teilweise in einer gelben Gefahrenzone der „Köll-Rinnen-Lawine“ einliegt, wurde eine Stellungnahme der Gebietsbauleitung Osttirol der Wildbach- und Lawinenverbauung eingeholt. Mit Schreiben vom 21.09.2021 wurde u.a. mitgeteilt, dass südlich des bestehenden Gebäudes an der Südmauer der bestehenden Garage, eine absolute Baugrenzlinie parallel zur Roten Gefahrenzone vorzusehen ist, um eine bauliche Entwicklung in Richtung stärkerem Gefährdungspotential zu verhindern. Entsprechend dieser Stellungnahme wurde der vorliegende Bebauungsplan geändert.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 1 Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den **einstimmigen Beschluss**,

den, vom Bauamt der Marktgemeinde Matrei in Osttirol ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 1026/1, .138/1, .138/2, 1026/2 und 1014/4, alle KG. Matrei i.O.-Land, Plan-Nr. „TragerSebastian_Seblas02“ vom 23.09.2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c) des Gst. 1109/1, KG. Matrei i.O.-Land (Fa. Trost GmbH, 9971 Seblas 51):

Sachverhalt: Die Fa. Trost GmbH, 9971 Seblas 51, beabsichtigt eine Erweiterung des bestehenden Betriebsgebäudes auf dem Gst. 1109/1, KG. Matrei i.O.-Land. Nachdem für das Grundstück ein Bebauungsplan mit besonderer Bauweise und „Situierung der Gebäude“ gemäß § 60 Abs. 4 TROG besteht, ist eine Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes notwendig, um das geplante Bauvorhaben baubehördlich bewilligen zu können.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 1 Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den **einstimmigen Beschluss**,

den, vom Bauamt der Marktgemeinde Matrei in Osttirol ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 1109/1, KG. Matrei i.O.-Land, Plan-Nr. „TrostGmbH05“ vom 02.11.2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

d) der Gste. 745/7, .100/2, 638/37, 744/1, 745/1, 746/1, 745/2, 746/2 und 745/3, alle KG Matrie i.O.-Land („Rauter Tale“ - MA Objekt Vermietung und Verwaltung GmbH, vertreten durch Geschäftsführer KR Anton Pletzer, 6361 Hopfgarten im Brixental, Brixentalerstraße 3):

Sachverhalt: Im Bereich der Gste. 745/7, .100/2, 638/37, 744/1, 745/1, 746/1, 745/2, 746/2 und 745/3, alle KG. Matrie i.O.-Land, sollen ein Hotel und ein Chaletdorf nahe dem bestehenden Hotel „Goldried“ entstehen. IdZ hat der Gemeinderat unter Punkt 4 a) der Tagesordnung die Umwidmung des gegenständlichen Bereiches in eine „Sonderfläche Beherbergungs-großbetrieb“ beschlossen. Gemäß § 54 Abs. 5 TROG sind Bebauungspläne auch für jene Grundflächen zu erlassen, die als „Sonderfläche Beherbergungs-großbetrieb“ gewidmet sind. Außerdem liegt gegenständlicher Bereich laut gültigem Örtlichen Raumordnungskonzept der Markt-gemeinde Matrie in Osttirol in einem Gebiet „mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung“.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 1 Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, mit 15 gegen 2 Stimmen (Stimmhaltungen von GR Christoph Köll und GRⁱⁿ Elisabeth Raneburger) den **mehrheitlichen Beschluss**,

den, vom Bauamt der Markt-gemeinde Matrie i.O. ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 745/7, .100/2, 638/37, 744/1, 745/1, 746/1, 745/2, 746/2 und 745/3, alle KG. Matrie i.O.-Land, Plan-Nr. „RauterTale02“ vom 05.11.2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

e) der Gste. 1687 und .256, beide KG. Matrie i.O.-Land (Benjamin Wallner, 9971 Moos 29):

Sachverhalt: Benjamin Wallner, 9971 Moos 29, beabsichtigt die Errichtung eines Carports auf dem GSt. 1687, KG. Matrie i.O.-Land. Um das Bauvorhaben baubehördlich bewilligen zu können, ist die Erlassung eines Bebauungsplanes für die GSt. 1697, .256 und 1696/13, alle KG. Matrie i.O.-Land, erforderlich.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 1 Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den **einstimmigen Beschluss**,

den, vom Bauamt der Markt-gemeinde Matrie in Osttirol ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 1687, .256 und 1696/13, alle KG. Matrie i.O.-Land, Plan-Nr. „WallnerBenjamin_Moos01“ vom 03.11.2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

f) der Gste. 1631/26 und 1631/25, beide KG. Matrie i.O.-Land (Josef Wibmer, 9971 Huben 46):

Sachverhalt: Josef Wibmer, 9971 Huben 46, beabsichtigt die Errichtung eines Carports und von Nebenanlagen beim bestehenden Wohnhaus auf dem GSt. 1631/26, KG. Matrie i.O.-Land. IdZ ist die Erlassung eines Bebauungsplanes für dieses Grundstück erforderlich.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 1 Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den **einstimmigen Beschluss**,

den, vom Bauamt der Marktgemeinde Matrie in Osttirol ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des GSt. 1631/26, KG. Matrie i.O.-Land, Plan-Nr. „WibmerJosef_Huben01“ vom 03.11.2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

g) des GSt. 748/1, KG. Matrie i.O.-Land (Bettina Niederegger, 9971 Leopold-Figl-Straße 9/22):

Sachverhalt: Bettina Niederegger, 9971 Leopold-Figl-Straße 9/22, beabsichtigt, die, als „Tourismusgebiet“ gewidmete Teilfläche des GSt. 748/1, KG. Matrie i.O.-Land, käuflich zu erwerben. Um die Grundteilung behördlich bewilligen zu können bzw. die verkehrsmäßige Erschließung des Nachbargrundstückes 748/2, KG. Matrie i.O.-Land, sicherzustellen, soll für den Planungsbereich ein Bebauungsplan erlassen werden.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 1 Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den **einstimmigen Beschluss**,

den, vom Bauamt der Marktgemeinde Matrie in Osttirol ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des GSt. 748/1, KG. Matrie i.O.-Land, Plan-Nr. „NiedereggerBettina_Klaunz01“ vom 03.11.2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

h) des GSt. 456/5, KG. Matrie i.O.-Markt (Hotel Goldried GmbH, 9971 Goldriedstraße 15) – Stellungnahme der Hotel Goldried GmbH, 9971 Goldriedstraße 15, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gernot Amoser, Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck:

Sachverhalt: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Matrie in Osttirol hat in seiner Sitzung vom 20.09.2021 eine Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des GSt. 456/5, KG. Matrie i.O.-Markt, beschlossen. Während der Auflegungs- und Stellungnahmefrist wurde eine schriftliche Stellungnahme seitens der Hotel Goldried GmbH, 9971 Goldriedstraße 15, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gernot Amoser, Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck, abgegeben, welche für alle Mitglieder des Gemeinderates während der Einladungsfrist zur heutigen Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegt ist und diese auch

entsprechende Einsichtnahme in diese genommen haben. Der Gemeindeart verzichtet daher über Anfrage des Bürgermeisters auf eine vollinhaltliche Verlesung.

Bgm. Dr. Andreas Köll berichtet, dass derzeit für das Hotel „Goldried“ de facto ein „Baustopp“ bestehe und - laut Expertise des hochbautechnischen Sachverständigen Ing. Martin Klammer - daher bis auf weiteres keine baubehördlichen Bewilligungen idZ erteilt werden könnten, da das GSt. 456/5, KG. Matrei i.O.-Markt, keine einheitliche Bauplatzwidmung aufweise. Der, in der GR.-Sitzung vom 20.09.2021 beschlossenen Bebauungsplan sei aus Sicht der Behörde eine Möglichkeit, die weitere Bebaubarkeit dieses Grundstückes sicherzustellen. Dies habe er auch persönlich versucht, dem Vorstand der Hotel Goldried GmbH anlässlich einer Besprechung zu erklären.

GR Dipl.-Ing. David Köll erinnert idZ an einen, vom Gemeinderat bereits beschlossenen Grundtausch zwischen dem Öffentlichen Gut und der Hotel Goldried GmbH.

Bgm. Dr. Andreas Köll merkt dazu an, dass der Gemeinderat bekanntlich nur einem flächengleichen Grundtausch zustimmen würde, nicht aber einem Verkauf von Öffentlichem Gut an die Hotel Goldried GmbH. Das Interesse der Marktgemeinde Matrei als Verwalterin des Öffentlichen Gutes liege ausschließlich in einem flächengleichen Grundtausch, um die „Goldriedstraße“ an dieser Engstelle zur Erhöhung der allgemeinen Verkehrssicherheit verbreitern zu können.

GR Dipl.-Ing. David Köll ersucht um Information, welcher Tausch der Hotel Goldried GmbH angeboten worden wäre?

Bgm. Dr. Andreas Köll erklärt, dass der, vom Gemeinderat beschlossene Tauschvertrag einen flächengleichen Grundtausch im Ausmaß von 16 m² vorsehe. Als Voraussetzung für die Erteilung von Baubewilligungen wäre laut hochbautechnischem Sachverständigen entweder eine Grundstücksteilung oder gegenständlicher Grundtausch notwendig. Auch eine Änderung des Bebauungsplanes biete weitere Lösungsansätze.

GR Dipl.-Ing. David Köll hält daraufhin fest, dass die Hotel Goldried GmbH ja eine Stellungnahme zu einem Bebauungsplan abgegeben habe, nicht aber zu einer Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Bgm. Dr. Andreas Köll bemerkt, dass dies bereits aus der Einladung zur heutigen Sitzung hervorgehe.

GR Dipl.-Ing. David Köll weist darauf hin, dass ein Baustopp wohl deshalb gegeben wäre, weil das Grundstück nicht einheitlich gewidmet sei?

Über Ersuchen von Bgm. Dr. Andreas Köll berichtet daraufhin AL Georg Ranacher über den, vom Gemeinderat beschlossenen Tauschvertrag, der einen flächengleichen Grundtausch zwischen dem Öffentlichen Gut und der Hotel Goldried GmbH vorsehe, um eine äußerst gefährliche Engstelle im Bereich der Gemeinde-Goldriedstraße bei der Zufahrt zur Baustufe I des Hotels „Goldried“ zu beseitigen. IdZ. wäre vom Gemeinderat auch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des GSt. 456/5, KG. Matrei i.O.-Markt, beschlossen worden. In der GR.-Sitzung vom 20.09.2021 wäre dann auch noch eine Änderung des Bebauungsplanes mit einer geänderten, an die Flächenwidmung angepassten Festlegung der Straßenfluchtlinie beschlossen worden.

Bgm. Dr. Andreas Köll informiert noch, dass der hochbautechnische Sachverständige anscheinend diese Bebauungsplanänderung als weitere Lösungsmöglichkeit vorgeschlagen habe.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat den **e i n s t i m m i g e n B e s c h l u s s**,

den, in der GR.-Sitzung vom 20.09.2021 unter Tagesordnungspunkt 5. e) gefassten Beschluss über die Änderung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des GSt. 456/5, KG. Matrei i.O.-Markt, Plan-Nr. „HotelGoldried02“ vom 16.09.2021, zu bestätigen.

Die Stellungnahme der Hotel Goldried GmbH, 9971 Goldriedstraße 15, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gernot Amoser, Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck, vom 14.10.2021 wurde den GR.-Mitglieder im Zuge einer Einsichtnahme zur Kenntnis gebracht.

i) der Gste. 898, 257/1 und 257/6, alle KG. Matrei i.O.-Markt (Raimund Köfler, 9971 Köflerweg 5) – Stellungnahme von Monika Köfler, 9971 Wohlgemuthsweg 4, vertreten durch Seirer & Weichselbraun Rechtsanwälte, 9900 Lienz, Tiroler Straße 30/II zum GR.-Beschluss vom 20.09.2021:

Sachverhalt: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Matrei in Osttirol hat in seiner Sitzung vom 20.09.2021 die Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Gste. 898, 257/1 und 257/6, alle KG. Matrei i.O.-Markt, beschlossen. Während der Auflegungs- und Stellungnahmefrist wurde von Monika Köfler, 9971 Wohlgemuthsweg 4, vertreten durch Seirer & Weichselbraun Rechtsanwälte, 9900 Lienz, Tiroler Straße 30/II, eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Diese ist während der Frist zur Einsichtnahme in die Sitzungsunterlagen für die Mitglieder des Gemeinderates zur Einsichtnahme aufgelegt.

Bgm. Dr. Andreas Köll informiert, dass der Rechtsvorgänger von Raimund Köfler „auf Fremdgrund“ eine bauliche Anlage errichtet habe, woraufhin diesem seitens der Baubehörde der Marktgemeinde Matrei in Osttirol die, nach den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung vorgesehenen Maßnahmen aufgetragen werden hätten müssen.

GR Dipl.-Ing. David Köll weist darauf hin, dass die Kenntlichmachung einer Verkehrsfläche nichts an der Flächenwidmung ändere.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

den, in der GR.-Sitzung vom 20.09.2021 unter Tagesordnungspunkt 5. f) gefassten Beschluss über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 898, 257/1 und 257/6, alle KG. Matrei i.O.-Markt, Plan-Nr. „KöflerRaimund01“ vom 19.11.2020, zu bestätigen. Die Stellungnahme von Monika Köfler, 9971 Wohlgemuthsweg 4, vertreten durch Seirer & Weichselbraun Rechtsanwälte, 9900 Lienz, Tiroler Straße 30/II, wurde allen GR.-Mitgliedern im Zuge ihrer Einsichtnahme zur Kenntnis gebracht.

j) der Gste. 276/8, 276/21 und 276/15, alle KG Matrei i.O.-Markt (Alois Ranacher, 9971 Pattergasse 4) – Aufhebung der GR.-Beschlüsse vom 17.10.2018 und 28.12.2018 über Anregung der Aufsichtsbehörde vom 19.10.2021:

Sachverhalt: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Matrei in Osttirol hat in seinen Sitzungen vom 17.10.2018, unter Tagesordnungspunkt 5 e) und 28.12.2018, unter Tagesordnungspunkt 6 g) Änderungen des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 276/8, 276/21 und 276/15, alle KG. Matrei i.O.-Land, beschlossen. In der GR.-Sitzung vom 23.10.2019 wurde eine nochmalige Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes beschlossen, welcher auch einer positiven Verordnungsprüfung unterzogen worden ist. Anlässlich einer Besprechung am 19.10.2021 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Matrei in Osttirol, haben Mag.^a Beatrix Steiner, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung sowie der raumordnungsfachliche Amtssachverständige Dipl.-Ing. Michael Unterberger, deshalb eine Aufhebung dieser GR.-Beschlüsse angeregt.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

die, in den GR.-Sitzungen vom 17.10.2018, unter Tagesordnungspunkt 5 e) und 28.12.2018, unter Tagesordnungspunkt 6 g) gefassten Beschlüsse über die Änderung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes, im Bereich der Gst. 276/8, 276/21 und 276/15, alle KG. Matrei i.O.-Markt, aufzuheben.

Zu Punkt 8) der TO:

Bericht des Substanzverwalters in Angelegenheiten „Gemeindegutsagrargemeinschaften“ - Genehmigung von Verträgen betreffend Verkauf (Tausch) und Pacht von Gemeindeguts-Liegenschaften durch den jeweiligen Substanzverwalter gemäß § 36 d lit. 2 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz, u.a. (Vorsitz bei allen Punkten: Vize-Bgm. in BR in Elisabeth Mattersberger):

a) Dipl.-Ing. David Köll – Zustimmung zur Löschung Vorkaufsrecht auf Gst. 1132/4, KG. Matrei i.O.-Land:

Sachverhalt: Auf dem, im Eigentum von Dipl.-Ing. David Köll, 9971 Jakob-Wibmer-Straße 2/17, stehenden Gst. 1132/4, KG. Matrei i.O.-Land, ist sub CLNR 17 ein „Vorkaufsrecht gemäß § 1072 ff ABGB gem Pkt II Vereinbarung 2013-07-10 für Weideinteressentschaft Seblas-Klausen“ grundbücherlich eingetragen. Seitens der Gemeindeguts-Agrargemeinschaft „Weideinteressentschaft Seblas-Klausen“ soll nunmehr als Rechtsnachfolgerin der Löschung dieses Vorkaufsrechtes zugestimmt werden.

Da das Gst. 1132/4 seinerzeit aus dem Gst. 1132/1 (heutige Eigentümerin Gemeindeguts-Agrargemeinschaft „Weideinteressentschaft Seblas-Klausen“) herausgeteilt worden ist, (nach Verkauf des früheren Sägewerks- und Betriebsgeländes seitens der Zimmerei Ing. Andreas Köll für Betriebsansiedelungs- bzw. Erweiterungszwecke der Fa. Anita im Matreier Ortsteil „Gries“) ist eindeutig belegbar, dass auch die gegenständliche Teilfläche (u.a. in Bezug auf das eingetragene Vorkaufsrecht“, eigentlich eine Art „Rückkaufsrecht“) zum Gemeindegut zählt bzw. mit/aus Mitteln desselben erworben wurde bzw. entstanden ist.

Ing. Andreas Köll hat im Jahre 1979 eine Teilfläche des, im damaligen Eigentum der Agrargemeinschaft „Weideinteressentschaft Seblas-Klausen“ gestandenen Gst. 1132/1, KG. Matrei i.O.-Land, im Ausmaß von 3.000 m² (Gst. 1132/4) erworben. Im Kaufvertrag wurde ein Vorkaufsrecht nach ABGB ohne irgendwelche zusätzlichen Festlegungen vereinbart.

Das Grundstück 1132/1 wurde zwischenzeitlich als Gemeindegut festgestellt (Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 20.03.2015, GZl. LVwG-2014/35/2836-2, Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.06.2021, Zl. RA 2015/07/0064-3). Dies bedeutet, dass auch die Fläche im Ausmaß von 3.000 m² aus dem Gemeindegut abgetrennt wurde und auch das Vorkaufsrecht aus dem Jahre 1979 das Gemeindegut betroffen hat.

Im Jahre 2010 hat Dipl.-Ing. David Köll die Liegenschaft mit dem Gst. 1132/4, KG. Matrei i.O.-Land, und den darauf stehenden Betriebsgebäuden käuflich erworben.

Aus dem gesamten Zusammenhang ergibt sich die eindeutige Zuordnung des eingetragenen Vorkaufsrechtes zum Gemeindegut.

Bgm. Dr. Andreas Köll ersucht 2. Substanzverwalterstellvertreter GR Christoph Köll (nicht verwandt) in der Folge um allfällige Vollziehung des gegenständlichen GR.-Beschlusses, zumal er als Substanzverwalter aus verwandtschaftlichen Gründen und 1. Substanzverwalterstellvertreter GR Dipl.-Ing. David Köll als betroffener Grundeigentümer befangen wären.

GR Stephan Köll (mit keinem der drei Substanzverwalter verwandt) meint, dass die Agrargemeinschaft Weideinteressentschaft „Seblas-Klausen“ seinerzeit die Vereinbarung über die Einräumung des Vorkaufsrechtes abgeschlossen habe und nicht „die Gemeindeguts-Agrargemeinschaft“: Er sei daher der Meinung, dass zunächst die Zuständigkeit geklärt werden müsse.

Bgm. Dr. Andreas Köll weist idZ auf vorliegende höchstgerichtliche Entscheidungen hin. Die Rechtsnachfolge des Gemeindegutes zum ursprünglichen Kaufvertrag wäre wohl unbestreitbar. Außerdem sei es nicht Aufgabe des Gemeinderates zu entscheiden, ob in diesem Falle die Gemeindeguts-Agrargemeinschaft nicht zuständig sei. Im Grundbuch sei jedenfalls kein Hinweis auf „die Agrargemeinschaft“ angemerkt. Der Gemeinderat könne nur dem zustimmen oder nicht zustimmen, was das Gemeindegut betreffe.

Der Bürgermeister erinnert noch einmal, dass in der Marktgemeinde Matri in Osttirol durch höchstgerichtliche Entscheidungen jeweils bei allen Agrargemeinschaften eindeutig geklärt sei, bei welcher es sich um eine Gemeindeguts-Agrargemeinschaft handle und bei welcher nicht. Er sehe in gegenständlicher Angelegenheit zudem ein hohes Öffentliches Interesse gegeben. Bei der Abstimmung und Vollziehung des beantragten Beschlusses müsse er sich jedoch für befangen erklären. Weiters informiert er, dass das Vorkaufsrecht lediglich eine Fläche im 10-m-Abstandsbereich zur LB108/Felbertauernstraße betreffe, mit der ohnehin „niemand etwas anfangen“ könne.

Der Bürgermeister stellt an GR Stephan Köll daraufhin die Frage, ob er noch Mitglied des Ausschusses der Agrargemeinschaft „Weideinteressentschaft Seblas-Klausen“ sei, was von diesem verneint wird.

GR Dipl.-Ing. David Köll meint noch, dass die Fa. IDM-Energiesysteme GmbH durch das Vorkaufsrecht, welches eine Fläche von 160 m² betreffe, ja „nicht aufgehoben“ werde.

Über Antrag von Vize-Bgm.ⁱⁿ BRⁱⁿ Elisabeth Mattersberger fasst der Gemeinderat (unter Nichtteilnahme von Substanzverwalter Bgm. Dr. Andreas Köll, 1. Substanzverwalterstellvertreter GR Dipl.-Ing. David Köll als betroffener Grundeigentümer und 2. Substanzverwalterstellvertreter GR Christoph Köll an der Abstimmung wegen jeweils erklärter Befangenheiten) mit 14 gegen 1 Stimme (Gegenstimme von GR Stephan Köll) den **mehrheitlichen Beschluss**,

der Einverleibung der Löschung des, auf der Liegenschaft EZ 798, KG. Matri i.O.-Land, zugunsten der „Weideinteressentschaft Seblas-Klausen“ eingetragenen „Vorkaufsrechtes gemäß § 1072 ff ABGB gem Pkt II Vereinbarung 2013-07-10“ (C-LNR 17), zuzustimmen. 2. Substanzverwalterstellvertreter GR Christoph Köll wird mit allen diesbezüglich erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen vom Gemeinderat beauftragt bzw. ausdrücklich dazu ermächtigt.

Bgm. Dr. Andreas Köll wird bei gegenständlicher Abstimmung durch GR.-Ersatzmitglied Marion Gasser (BL) vertreten.

b) Erschließung regionales Gewerbe- und Industriegebiet „Seblas“ – Grundabtretung aus dem Gemeindeguts-Gst. 4581, KG. Matri i.O.-Land:

Sachverhalt: Mit email vom 27.10.2021 hat Dipl.-Ing. Dr. Christian Molzer, Vorstand der Abteilung Landesstraßen und Radwege des Amtes der Tiroler Landesregierung, einen Planentwurf des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG, Erlerstraße 3, 6060 Hall in Tirol, vom 25.10.2021, für die Neuerschließung des regionalen Gewerbe- und Industriegebietes „Seblas“ mit dem Ersuchen übermittelt, der Abtretung einer Teilfläche im Ausmaß von 20 m² des Gemeindeguts-Grundstückes 4581, KG. Matri i.O.-Land, zuzustimmen.

Über Antrag von Vize-Bgm.ⁱⁿ BRⁱⁿ Elisabeth Mattersberger fasst der Gemeinderat (unter Nichtteilnahme von Bgm. Dr. Andreas Köll an der Abstimmung wegen erklärter Befangenheit als Substanzverwalter) mit 16 gegen 1 Stimme (Gegenstimme von GR Stephan Köll) den **mehrheitlichen Beschluss**,

der Abtretung einer Teilfläche im Ausmaß von 20 m² aus dem Gemeindeguts-Grundstück 4581, KG. Matrei i.O.-Land, für die Neuerschließung des regionalen Gewerbe- und Industriegebietes „Seblas“ (gemäß Lageplan des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG, Elerstraße 3, 6060 Hall in Tirol, vom 25.10.2021), zuzustimmen

Bgm. Dr. Andreas Köll wird bei gegenständlicher Abstimmung durch GR.-Ersatzmitglied Marion Gasser (BL) vertreten.

Zu Punkt 9) der TO:

Genehmigung diverser Verträge und Vereinbarungen, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Matrei in Osttirol und

- a) **Agrargemeinschaft Nachbarschaft Huben (Vertragsnachtrag zum Kaufvertrag vom 27.10.2020):**
Sachverhalt: Gemäß Kaufvertrag vom 20.07./02.10./27.10.2020, erwirbt die Agrargemeinschaft „Nachbarschaft Huben“ von der Marktgemeinde Matrei in Osttirol das Gst. 4770, KG. Matrei i.O.-Land. In diesem Kaufvertrag wurde unter Punkt IX. Rückabwicklung vereinbart, dass Rückabwicklung dieses Kaufvertrages bis längstens 31.12.2020 zu erfolgen hat, wenn die Genehmigung der Grundverkehrsbehörde nicht erteilt wird oder aufgrund sonstiger Gründe eine grundbücherliche Durchführung nicht möglich sein sollte. Mit gegenständlichem Vertragsnachtrag soll nunmehr zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbart werden, dass die Rückabwicklungsklausel gemäß Punkt IX. hinfällig und obsolet ist, Rückabwicklung nicht mehr zu erfolgen hat, sondern dass der Vertrag grundbücherlich durchzuführen ist.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat (unter Nichtteilnahme von GRⁱⁿ Traudl Staller-Mattersberger und GR Simon Staller wegen erklärter Befangenheiten), den **ein stimmigen Beschluss**,

den Vertragsnachtrag zum Kaufvertrag vom 20.07./02.10./27.10.2020, abgeschlossen zwischen der Agrargemeinschaft „Nachbarschaft Huben“ einerseits und der Marktgemeinde Matrei in Osttirol andererseits, in der vorliegenden Fassung zu genehmigen. Eine Fotokopie dieses Vertrages liegt dem Originalprotokoll bei.

- b) **TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck (Dienstbarkeitsbestellungsverträge):**

Sachverhalt: Mit gegenständlichem Dienstbarkeitsbestellungsvertrag soll der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt, samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör im Gst. 1112/2, KG. Matrei i.O.-Land, eingeräumt werden.

Mit einem weiteren Dienstbarkeitsbestellungsvertrag soll der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt, samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von

Nachrichten samt Zubehör in den Gstn. 438/2 und 823, beide KG. Matri i.O.-Markt, eingeräumt werden.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

die beiden Dienstbarkeitsbestellungsverträge zwischen TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck, einerseits und der Marktgemeinde Matri in Osttirol andererseits, in der vorliegenden Fassung zu genehmigen. Fotokopien dieser Verträge liegen dem Originalprotokoll bei.

c) MS und PTS Matri in Osttirol – Microsoft EES-Vertrag für Tiroler Schulen:

Sachverhalt: Der derzeit für die MS Matri in Osttirol und die PTS Matri in Osttirol gültige Microsoft Lizenzvertrag (EES), endet mit 31.10.2021. Die Direktorinnen der beiden genannten Schulen haben nunmehr um Zustimmung zum Nachfolgevertrag, der von 01.11.2021 bis 31.10.2024 läuft, ersucht.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

dem Beitritt zum Nachfolgevertrag des zentralen Microsoft Lizenzvertrages (EES) zuzustimmen. Fotokopien dieser Beitrittserklärungen liegen dem Originalprotokoll bei.

d) Republik Österreich (Öffentliches Wassergut), vertreten durch den Landeshauptmann von Tirol als Vertreter des Öffentlichen Wassergutes – Übereinkommen Dammweg „Bichler Brücke“ – „Zell Brücke“:

Sachverhalt: Mit Übereinkommen vom 27.12.2016, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) und der Marktgemeinde Matri in Osttirol, wurde eine Regelung über die Nutzung des, an der orografisch rechten Seite der Isel, zwischen der „Zellbrücke und der „Bichler Brücke“ auf Öffentlichem Wassergut verlaufenden Dammweges, als innerörtliche Erschließung (befristet bis 31.12.201) getroffen. Dieses Übereinkommen soll nunmehr (unabhängig von dem, seitens des Öffentlichen Wassergutes den Osttiroler Gemeinden übermittelten, generellen Rahmenvertrages für den weiteren Radwegausbau in Osttirol), verlängert werden. Seitens des Verwalters des Öffentlichen Wassergutes wird mit gegenständlichem Übereinkommen gegen die Nutzung des Uferbegleitweges sowie die temporäre Nutzung des Flussbettes der Isel, unmittelbar oberhalb des geplanten Neubaus der „Bichler Brücke“ als Baustraße/mögliche Ersatzstraße, kein Einwand erhoben. Laut diesem Übereinkommen wird weiters einer Wegbefestigung mittels Asphalt oder Asphaltgranulat zugestimmt, sofern dafür allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen erteilt werden.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

das Übereinkommen zwischen der Republik Österreich (Öffentliches Wassergut), vertreten durch den Landeshauptmann von Tirol als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes, einerseits und der Marktgemeinde Matri in Osttirol andererseits, in der vorliegenden Fassung zu genehmigen. Eine Fotokopie dieses Übereinkommens liegt dem Originalprotokoll bei.

e) Martin Mattersberger, 9971 Seblas 45 (Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 2 TROG 2016):

Sachverhalt: IZm der Erweiterung des regionalen Gewerbe- und Industriegebietes „Seblas“ im Bereich östlich der LB108/Felbertauernstraße, wurde mit Martin Mattersberger, 9971 Seblas 45, als Eigentümer des Gst. 1117, KG. Matri i.O.-Land, eine Vereinbarung nach § 33 Abs. 2 TROG mit Datum vom 12.10.2020 abgeschlossen.

Nachdem sich nunmehr die Planungen u.a. zur inneren Erschließung des gegenständlichen Bereiches sowie aufgrund entsprechender Vorgaben der Landesstraßenverwaltung nochmals geänderten haben, ist eine Änderung/Anpassung der Vereinbarung vom 12.10.2020 notwendig.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat mit 16 gegen 1 Stimme (Gegenstimme von GR Stephan Köll) den **mehrheitlichen Beschluss**,

die Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 2 TROG 2016 zwischen Martin Mattersberger, 9971 Seblas 45, einerseits und der Marktgemeinde Matrei in Osttirol andererseits, in der vorliegenden Fassung zu genehmigen. Eine Fotokopie dieser Vereinbarung liegt dem Originalprotokoll bei.

f) Fa. IDM-Energiesysteme GmbH, 9971 Seblas 16 – 18 (Hochgarage):

Sachverhalt: Die Fa. IDM-Energiesysteme GmbH, 9971 Seblas 16 – 18, beabsichtigt die Errichtung einer Hochgarage auf dem Gst. 1117, KG. Matrei i.O.-Land. IdZ sind von der Bauwerberin Erschließungsbeiträge sowie Wasser- und Kanalanschlussgebühren zu entrichten. Mit gegenständlicher Vereinbarung wird einvernehmlich ua. die Fälligkeit dieser Gebühren binnen zwei Wochen nach Unterfertigung dieser Vereinbarung vereinbart. Die Marktgemeinde gewährt der Fa. IDM Energiesysteme GmbH eine Gewerbeförderung zum Erschließungsbeitrag in Höhe von 50 % des Baumassenanteiles.

Weiters beabsichtigt die Fa. IDM-Energiesysteme GmbH, 9971 Seblas 16 – 18, die Errichtung einer weiteren Betriebshalle auf den Gstn. 1132/1, 4581 und 1132/1, alle KG. Matrei i.O.-Land. IdZ sind von der Bauwerberin ebenfalls Erschließungsbeiträge sowie Wasser- und Kanalanschlussgebühren zu entrichten. Mit gegenständlicher Vereinbarung wird einvernehmlich ua. die Fälligkeit dieser Gebühren binnen zwei Wochen nach Unterfertigung dieser Vereinbarung vereinbart. Die Marktgemeinde gewährt der Fa. IDM Energiesysteme GmbH eine Gewerbeförderung zum Erschließungsbeitrag in Höhe von 50 % des Vorschreibungsbetrages.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat (mit 16 Ja-Stimmen) den **einstimmigen Beschluss**,

die Vereinbarungen zwischen der Fa. IDM Energiesysteme GmbH, 9971 Seblas 16-18, einerseits und der Marktgemeinde Matrei in Osttirol andererseits, in der vorliegenden Fassung zu genehmigen. Fotokopien dieser Vereinbarungen liegen dem Originalprotokoll bei.

GR Dipl.-Ing. David Köll hat an der Abstimmung über die Vereinbarung betreffend die neue Werkshalle auf den Gstn. 1132/1, 4581 und 1132/1, alle KG. Matrei i.O.-Land, nicht teilgenommen.

g) Regina Lukasser, 9971 Bichl 5 (Vereinbarung nach § 33 Abs. 2 TROG):

Sachverhalt: IZm einer, über Anregung von Regina Lukasser, 9971 Bichl 5, vom Gemeinderat der Marktgemeinde Matrei in Osttirol beschlossenen Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gste. 2305 und 2306/1, beide KG. Matrei i.O.-Land, wurde auch eine Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 2 TROG 2016 beschlossen. Nachdem zwischenzeitlich eine Reduzierung der Widmungsfläche vorgenommen wurde, ist eine entsprechende Anpassung der gegenständlichen Vereinbarung an das aktuelle Flächenausmaß erforderlich. Zudem wurde über Wunsch von Regina Lukasser ein Passus in die Vereinbarung aufgenommen, wonach die Wegerhaltungskosten und die Weghalterpflicht an allfällige Käufer und Bauwerber übertragen werden können.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat (unter Nichtteilnahme von GRⁱⁿ Traudl Staller-Mattersberger und GR Simon Staller wegen erklärter Befangenheiten) den **einstimmigen Beschluss**,

die Vereinbarung nach § 33 Abs. 2 TROG 2016 zwischen Regina Lukasser, 9971 Bichl 5, einerseits und der Marktgemeinde Matrei in Osttirol andererseits, in der vorliegenden Fassung zu genehmigen. Eine Fotokopie dieses Vertrages liegt dem Originalprotokoll bei.

h) Winterdienstwerksverträge (geringfügige Änderungen gegenüber GR.-Beschluss vom 20.09.2021):

Sachverhalt: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Matrei in Osttirol hat in seiner Sitzung vom 20.09.2021 nachfolgende Winterdienst-Werkverträge, abgeschlossen zwischen

- a) den Straßeninteressentschaften „Feld-Huben“, „Güterweg Feld-Mattersberg“, „Hoferweg“, der Bringungsgemeinschaft „Blasen-Trin“, der Marktgemeinde Matrei in Osttirol und Alban Preßlaber, vlg. „Harpfer“, 9971 Klausen 17,
- b) der Straßeninteressentschaft „Zedlach-Hinteregg“, dem Öffentlichen Gut unter Verwaltung der Marktgemeinde Matrei in Osttirol und der Fa. Holzbringung Christian Trager, 9971 Franz-Eichhorstweg 28,
- c) den Straßeninteressentschaften „Hinterburg-Glanz“, „Lagner-Hasler“, dem Öffentlichen Gut unter Verwaltung der Marktgemeinde Matrei in Osttirol und Peter Santner, 9971 Neumarktstraße 19,
- d) der Straßeninteressentschaft „Klaunzerberg“, dem Öffentlichen Gut unter Verwaltung der Marktgemeinde Matrei in Osttirol und der Fa. Holzbringung Christian Trager, 9971 Franz-Eichhorstweg 28,

genehmigt. Zwischenzeitlich wurden die genannten Verträge geringfügig adaptiert (z.B. zusätzliche Stundensätze für das Setzen und Entfernen der Schneestangen, bei den Verträgen mit Peter Santner und der Fa. Holzbringung Christian Trager, Aktualisierung der, einen integrierenden Bestandteil dieser Verträge bildenden Planunterlagen des Bauamtes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol). Beim Winterdienstwerksvertrag mit der Fa. Franz Rainer Erdbau werden zukünftig auch die Stundensätze des Maschinenrings Osttirol angesetzt. Mit dem Maschinenring Osttirol sollen Winterdienst-Werkverträge (befristet bis 31.03.2022) für die Interessentschaftsstraßen „Ganz-Guggenberg“, „Bichl“ und „Stein“ sowie die Fraktionen „Berg und Raneburg“, abgeschlossen werden.

Bgm. Dr. Andreas Köll weist darauf hin, dass die Marktgemeinde Matrei in Osttirol nach den Bestimmungen des Tiroler Straßengesetzes bei öffentlichen Interessentschaftsstraßen 50 % und bei beschränkt-öffentlichen Interessentschaftsstraßen 30 % der Straßenbaulast zu tragen hätte.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

nachfolgende Winterdienstwerksverträge, abgeschlossen zwischen

- ha) den Straßeninteressentschaften „Feld-Huben“, „Güterweg Feld-Mattersberg“, „Hoferweg“, der Bringungsgemeinschaft „Blasen-Trin“, der Marktgemeinde Matrei in Osttirol und Alban Preßlaber, vlg. „Harpfer“, 9971 Klausen 17,
- hb) der Straßeninteressentschaft „Zedlach-Hinteregg“, dem Öffentlichen Gut unter Verwaltung der Marktgemeinde Matrei in Osttirol und der Fa. Holzbringung Christian Trager, 9971 Franz-Eichhorstweg 28,
- hc) den Straßeninteressentschaften „Hinterburg-Glanz“, „Lagner-Hasler“, dem Öffentlichen Gut unter Verwaltung der Marktgemeinde Matrei in Osttirol und Peter Santner, 9971 Neumarktstraße 19,

- hd) der Straßeninteressenschaft „Klaunzerberg“, dem Öffentlichen Gut unter Verwaltung der Marktgemeinde Matrei in Osttirol und der Fa. Holzbringung Christian Trager, 9971 Franz-Eichhorstweg 28,
- he) dem Maschinenring, MR-Service Tirol reg.Gen.m.b.H., 6020 Innsbruck, und dem Öffentlichen Gut unter Verwaltung der Marktgemeinde Matrei in Osttirol,
- hf) der Straßeninteressenschaft „Stein“, dem Öffentlichen Gut unter Verwaltung der Marktgemeinde Matrei in Osttirol und dem Maschinenring, MR-Service Tirol reg.Gen.m.b.H., 6020 Innsbruck,
- hg) der Straßeninteressenschaft „Bichl“, dem Öffentlichen Gut unter Verwaltung der Marktgemeinde Matrei in Osttirol und dem Maschinenring, MR-Service Tirol reg.Gen.m.b.H., 6020 Innsbruck,
- hh) der Straßeninteressenschaft „Ganz-Guggenberg“, dem Öffentlichen Gut unter Verwaltung der Marktgemeinde Matrei in Osttirol und dem Maschinenring, MR-Service Tirol reg.Gen.m.b.H., 6020 Innsbruck, sowie
- hi) Franz Rainer, Erdbau, 9951 Ainet Nr. 52a,
- in den vorliegenden Fassungen zu genehmigen. Kopien dieser Verträge liegen dem Originalprotokoll bei.

Zu Punkt 10) der TO:

Genehmigung diverser Auftragsvergaben:

a) Zusatzaufträge „Bichler Brücke“:

Sachverhalt: IZm dem Neubau der „Bichler Brücke“ haben zwischenzeitlich Gespräche des Bauamtsleiters und beauftragten Planers mit der Fa. Ing. Hans Bodner Bauges.m.b.H. & Co KG stattgefunden, nachdem diverse Zusatzarbeiten – wie z.B. die Errichtung einer provisorischen Überfahrt über die Isel – vorgesehen bzw. notwendig sind. Die, seitens der Fa. Bodner Bauges.m.b.H. & Co KG dem Bauamt vorgelegte Aufstellung der Gesamtaufträge vom 21.10.2021 (liegt in Fotokopie dem Originalprotokoll bei), sieht nunmehr folgende Aufträge mit nachstehenden Pauschalbeträgen (netto) vor:

1. Hauptauftrag Brücke inkl. ZA01-ZA04 (ohne Ufersicherung):	900.000,00 €
2. Ufersicherung – diverse Steinschlichtungen HMB 300-5.000 kg:	144.284,48 €
3. Provisorische Überfahrt über die Isel:	45.000,00 €

Auftragssumme gesamt netto: 1.109.284,48 €

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

die, in der Aufstellung der Gesamtaufträge der Fa. Ing. Hans Bodner Bauges.m.b.H. & Co KG vom 21.10.2021 aufgelisteten Aufträge mit einer Auftragssumme von gesamt € 1.109.284,48 netto zu genehmigen.

b) Aufträge „Zunigbach Brücke“:

Sachverhalt: IZm der Neuerrichtung der „Zunigbach Brücke“ im „Ganz Graben“, liegt eine Kostenschätzung der Fa. Tragwerksplanung Tagger Ziviltechniker GmbH, Schweizergasse 37, 9900 Lienz, vom 10.02.2021 vor, welche sich auf € 163.737,00 brutto beläuft. Ein Vergabevorschlag liegt noch nicht vor.

Bgm. Dr. Andreas Köll weist darauf hin, dass die Auftragsvergabe durch die Straßeninteressentschaft „Ganz-Guggenberg“ und die Marktgemeinde Matrei in Osttirol gemeinsam erfolgen solle.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

die Kosten für die Neuerrichtung der „Zunigbach Brücke“ gemäß Kostenschätzung der Fa. Tragwerksplanung Tagger Ziviltechniker GmbH, Schweizergasse 37, 9900 Lienz, vom 10.02.2021 in Höhe von € 163.737,00 brutto grundsätzlich zu genehmigen. Die Auftragsvergabe hat letztendlich über die Straßeninteressentschaft „Ganz-Guggenberg“ zu erfolgen.

c) Unterführung LB108/Felbertauernstraße im Bereich des regionalen Gewerbe- und Industriegebietes „Seblas“:

Sachverhalt: IZm der Neuerrichtung einer Unterführung der LB108/Felbertauernstraße im Bereich des regionalen Gewerbe- und Industriegebietes „Seblas“, liegt eine Kostenschätzung des Dipl.-Ing. Arnold Bodner, staatlich befugter und beeideter Zivilingenieur für Bauwesen, Rosengasse 15, 9900 Lienz (Preisbasis 22.10.2021) vor, welche sich auf € 1.176.000,00 brutto (€ 980.000,00 netto) beläuft.

Bgm. Dr. Andreas Köll weist darauf hin, dass man derzeit von einer Förderung in Höhe von 75 % ausgehe. Die restlich erforderlichen „Eigenmittelanteile“ würden (vertraglich) von der Fa. IDM getragen, sodass die Marktgemeinde Matrei bei diesem Vorhaben finanziell überhaupt nicht belastet werde.

GR Dipl.-Ing. David Köll teilt mit, dass er sich bei gegenständlichem Tagesordnungspunkt für befangen erkläre, nachdem die Unterführung teilweise auch auf seinem Gst. 1132/4, KG. Matrei i.O.-Land, errichtet werde.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat (unter Nichtteilnahme von GR Dipl.-Ing. David Köll an der Abstimmung wegen erklärter Befangenheit) mit 16 Ja-Stimmen den **einstimmigen Beschluss**,

die derzeit vorliegende Gesamtkostenaufstellung (Schätzung des Dipl.-Ing. Arnold Bodner, staatlich befugter und beeideter Zivilingenieur für Bauwesen, Rosengasse 15, 9900 Lienz, auf Preisbasis 22.10.2021) zu genehmigen. Über die Abwicklung dieses Straßenbauvorhabens ist eine vertragliche Regelung mit der Fa. IDM Energiesysteme GmbH zu treffen, sodass diese die erforderlichen „Eigenmittel“ zur Gänze übernimmt. Derzeit geht man von 60 % Landesförderung aus und ist auch bei der KPC um weitere 15 % Bundesmittel (seitens der Marktgemeinde) anzusuchen: Dabei ist zu klären, ob diese mögliche Bundesförderung bereits in vorliegenden Förderzusagen für den Abschnitt „Seblas-Matrei“ bzw. den „Iseltalradweg“ enthalten ist, oder ein neuerliches Ansuchen gestellt werden muss. Die Fa. IDM Energiesysteme hat sodann die verbleibenden Kosten in voller Höhe gegenüber der Marktgemeinde Matrei in Osttirol zu übernehmen, sodass dieser daraus (Umfahrung plus Rampen und Anbindungen) keine weiteren Kosten entstehen. Für die Betriebskosten und Schneeräumung werden gesonderte Regelungen (vertraglich) getroffen.

d) Ersatz des alten Bergrettungs-Einsatzfahrzeuges Hyundai Tucson durch ein Elektrofahrzeug (SUV) – Anschaffung über Leasingfirma mit den besten Konditionen:

Sachverhalt: Das alte Bergrettungs-Einsatzfahrzeug Hyundai Tucson (Baujahr 2005), soll durch ein Elektrofahrzeug (Jeep Compass Hybrid, Allrad 1,3 PHEV, Trailhawk AT 4xe) ersetzt werden, nachdem zahlreiche, kostenintensive Reparaturen anstehen.

Diesbezüglich liegt ein Angebot der Fa. Auto Scheer GmbH & Co KG aus Voitsberg, vom 03.11.2021 vor, welches sich auf € 45.900,-- brutto beläuft. Die Anschaffung dieses Fahrzeuges soll im Leasingwege erfolgen. IdZ wurden seitens der Gemeindefinanzverwaltung Angebote eingeholt, die als Bestbieter die EasyLeasing GmbH mit folgenden Konditionen ergeben haben:

- Laufzeit: 60 Monate
- Anzahlung/Verkaufserlös Einsatzfahrzeug alt: 4.000,00 €
- Restwert: 13.000,00 €
- Leasingrate brutto p.m.: 503,33 €

Bgm. Dr. Andreas Köll weist darauf hin, dass es sich bei gegenständlichem Fahrzeug um einen Vorführgewagen handle und dieser um rd. € 7.000,-- billiger sei, als ein Neuwagen. Das Auto solle – so wie auch schon das derzeitige Einsatzfahrzeug – wieder über die Ortsstelle Matrei in Osttirol des Österreichischen Bergrettungsdienstes bzw. die Landesleitung angemeldet werden.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat den **e i n s t i m m i g e n B e s c h l u s s ,**

die Anschaffung eines neuen Einsatzfahrzeuges (Jeep Compass Hybrid, Allrad 1,3 PHEV, Trailhawk AT 4xe, als Ersatz des Hyundai Tucson) bei der Fa. Auto Scheer GmbH & Co KG aus Voitsberg zu genehmigen.

Die Anschaffung erfolgt im Leasingwege bei der EasyLeasing GmbH zu folgenden Konditionen:

- Laufzeit: 60 Monate
- Anzahlung/Verkaufserlös Einsatzfahrzeug alt: 4.000,00 €
- Restwert: 13.000,00 €
- Leasingrate brutto p.m.: 503,33 €

Zu Punkt 11) der TO:

Genehmigung diverser Baukostenabrechnungen bzw. Übernahme von Interessenschaftsleistungen:

a) Straßeninteressenschaft „Hinterburg-Glanz“ (gemäß Protokoll VV 2021):

Sachverhalt: Die Straßeninteressenschaft „Hinterburg-Glanz“ hat in ihrer Vollversammlung vom 09.09.2021, folgenden Antrag an die Marktgemeinde Matrei in Osttirol beschlossen:

„Die Straßeninteressenschaft ‚Hinterburg-Glanz‘ ersucht im Sinne des § 18/3 TStG für die Wegerhaltungskosten von ca. € 5.500,-- und den Elementarschaden 2021 von € 34.500,-- die Zustimmung zu erteilen und den Finanzierungsanteil für die Straßenbaulast 2021 bereitzustellen.“

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat den **e i n s t i m m i g e n B e s c h l u s s ,**

zu den Wegerhaltungskosten von ca. € 5.500,-- und zum Elementarschaden 2021 in Höhe von € 34.500,-- einen Finanzierungsanteil für die Straßenbaulast 2021, in Höhe von 50 % tragen.

b) Straßeninteressenschaft „Gschlöß“:

Sachverhalt: Infolge eines Unwetterereignisses am 11.07.2021, ist ein Teil des Zufahrtsweges in das „Gschlößtal“ im Bereich des sogenannten „Hochstoans“ abgerutscht. Für die Behebung dieses Elementarschadens sind laut Aufstellung der Agrar Lienz vom 13.10.2021, Kosten in Höhe von € 195.000,-- angefallen, wovon die Marktgemeinde Matriei einen Anteil von 30 % (oder € 58.500,--) zu tragen hat.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

iZm der Sanierung des Zufahrtsweges in das „Gschlößtal“ im Bereich „Hochstoan“, einen Gemeindebeitrag in Höhe von € 58.500,-- zu genehmigen.

Bgm. Dr. Andreas Köll erinnert idZ, dass es innerhalb von zwei Tagen gelungen sei, mit dem Bau eines Umfahungsweges zu beginnen. In diesem Falle sei die Marktgemeinde Matriei (Gemeindeeinsatzleiter bzw. nach dem Tiroler Straßengesetz) zuständig gewesen. Die BH Lienz hätte einem Bescheid nach dem Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz „relativ formlos“ mit einer kurzen naturkundefachlichen Stellungnahme zugestimmt. Wenn die gesamte Zuständigkeit hiefür bei der BH Lienz gelegen wäre, wüsste er nicht, wie lange man dann auf eine bescheidmäßige Bewilligung warten hätte müssen. Er bemerkt auch, dass nach wie vor keine wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung seitens der BH Lienz für das Projekt „Zunigbach Brücke“ vorliege. Corona fordere eben auch „zeitliche Tribute“.

Zu Punkt 12) der TO:**Diverse Verkehrsregelungen und Grundangelegenheiten:****a) Erschließung regionales Gewerbe- und Industriegebiet „Seblas“ – Grundabtretungen aus dem Öffentlichen Gut Gstn. 1112/2, 4486 und 4487, alle KG. Matriei i.O.-Land:**

Sachverhalt: Mit email vom 27.10.2021 hat Dipl.-Ing. Dr. Christian Molzer, Vorstand der Abteilung Landesstraßen und Radwege des Amtes der Tiroler Landesregierung, einen Planentwurf des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG, Erlenstraße 3, 6060 Hall in Tirol, vom 25.10.2021, für die Neuerschließung des regionalen Gewerbe- und Industriegebietes „Seblas“, mit dem Ersuchen übermittelt, der Abtretung von Teilflächen im Ausmaß von 12 m² aus dem Gst. 1112/2, 109 m² aus dem Gst. 4486 und 10 m² aus dem Gst. 4487, alle KG. Matriei i.O.-Land, zuzustimmen.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

der Abtretung von Teilflächen im Ausmaß von 12 m² aus dem Gst. 1112/2, 109 m² aus dem Gst. 4486 und 10 m² aus dem Gst. 4487, alle KG. Matriei i.O.-Land, für die Neuerschließung des regionalen Gewerbe- und Industriegebietes „Seblas“ (gemäß Lageplan des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG, Erlenstraße 3, 6060 Hall in Tirol, vom 25.10.2021) zuzustimmen

b) Daniel Mattersberger, 9971 Natalis-Obwexer-Straße 17 – Zustimmung zur Überbauung des Öffentlichen Gutes Gst. 305/6, KG. Matriei i.O.-Markt:

Sachverhalt: Daniel Mattersberger, 9971 Natalis-Obwexer-Straße 17, beabsichtigt die Errichtung diverser Um- und Zubauten bei seinem bestehenden Wohnhaus auf dem Gst. 305/5, KG. Matriei i.O.-Markt. Das Dach des, im Kreuzungsbereich Natalis-Obwexer-Straße/Johann-Wolsegger-Straße geplanten Zubaues, würde gemäß vorliegender Planung geringfügig (in einer Höhe von

mehr als 4,50 m über den Fahrbahnen) in das Öffentliche Gut Gst. 305/6, KG. Matrei i.O.-Markt, hineinragen.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

Daniel Mattersberger, 9971 Natalis-Obwexer-Straße 17, die Zustimmung zur Überbauung des Öffentlichen Gutes Gst. 305/6, KG. Matrei i.O.-Markt, mit dem Vordach eines geplanten Zubaus zu erteilen.

c) Dipl.-Ing. Dr. Alexander Wanner, 9971 Hintermarkt 12 – Ansuchen um Gestattung für die Benützung von Öffentlichem Gut Gst. 659/1, KG. Matrei i.O.-Markt:

Sachverhalt: Dipl.-Ing. Dr. Alexander Wanner, 9971 Hintermarkt 12, ersucht mit Schreiben vom 01.10.2021 um Gestattung zur Benützung des Öffentlichen Gutes Gst. 659/1, KG. Matrei i.O.-Markt, zum Zwecke der Verlegung einer Zirkulationsleitung mit verrohrtem Steuerkabel, iZm der Errichtung einer Wärmepumpe mit Tiefenbohrung.

Bgm. Dr. Andreas Köll weist darauf hin, dass diese Maßnahme unbedingt vor Asphaltierung des Proßeggweges durchgeführt werden müsste.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

Dipl.-Ing. Dr. Alexander Wanner, 9971 Hintermarkt 12, die Zustimmung zur Benützung des Öffentlichen Gutes Gst. 659/1, KG. Matrei i.O.-Markt, zum Zwecke der Verlegung einer Zirkulationsleitung mit verrohrtem Steuerkabel, iZm der Errichtung einer Wärmepumpe mit Tiefenbohrung zu erteilen.

d) Kauf-, Tausch- und Dienstbarkeitsvertrag vom 17.09.2020, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Matrei in Osttirol, der Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG sowie Heinrich Schultz - Exkamerierung der Teilflächen „3“ (im Ausmaß von 448 m²) und „4“ (im Ausmaß von 574 m²) des Öffentlichen Gutes Gst. 816, KG. Matrei i.O.-Markt (gemäß Vermessungsurkunde DI Lukas Rohracher vom 28.08.2020, GZl. 1585/2020):

Sachverhalt: In Zusammenhang mit der geplanten Errichtung eines Hotels auf dem Gst. 599/1, KG. Matrei i.O.-Markt, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Matrei in Osttirol zuletzt in seiner Sitzung vom 27.07.2020 einen Kauf-, Tausch- und Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG, 6271 Uderns, Kapfinger Straße 1, Heinrich Schultz, 6271 Uderns, Franz Wildauer-Weg 31, und der Marktgemeinde Matrei in Osttirol andererseits, beschlossen.

Vertragsverfasser RA Dr. Gernot Gasser hat idZ darauf hingewiesen, dass das Grundbuchsgericht in einer anderen Grundangelegenheit, anlässlich welcher Flächen aus dem Öffentlichen Gut abgeschrieben worden wären, einen Gemeinderatsbeschluss über die Exkamerierung der Teilflächen des Öffentlichen Gutes verlangt habe. Nachdem mit gegenständlichem Kauf-, Tausch- und Dienstbarkeitsvertrag ebenfalls Teilflächen aus dem Öffentlichen Gut abgeschrieben werden sollten, ist ebenfalls ein Beschluss über deren Exkamerierung erforderlich.

Über Antrag von Vize-Bgm.ⁱⁿ BRⁱⁿ Elisabeth Mattersberger fasst der Gemeinderat (unter Nichtteilnahme von Bgm. Dr. Andreas Köll und GV Mag. Bernd Hradecky an der Abstimmung wegen erklärter Befangenheiten) den **einstimmigen Beschluss**,

die, in der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Lukas Rohracher vom 28.08.2020, GZl. 1585/2020, dargestellten Teilflächen „3“ (im Ausmaß von 448 m²) und „4“ (im Ausmaß von 574 m²) des Öffentlichen Gutes Gst. 816, KG. Matrei i.O.-Markt, aus dem Öffentlichen Gut zu exkamerieren.

Bgm. Dr. Andreas Köll wird bei gegenständlicher Abstimmung durch GR.-Ersatzmitglied Marion Gasser (BL) vertreten.

e) Halte- und Parkverbot für Lkw und Sattelschlepper bei der EUB-Talstation (Gutachten von Ing. Helmut Hirschhuber):

Sachverhalt: Die Parkplätze im Bereich der EUB-Talstation „Goldried“ werden immer öfter durch LKW, Sattelschlepper, usw., zugeparkt bzw. für das Umladen genutzt. Aus diesem Grunde soll für den gesamten Parkplatzbereich – beginnend ab der Abzweigung von der L24/Virgentalstraße – ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen Zustelldienste, Reisebusse und ÖPNV, verordnet werden. IdZ soll noch ein Gutachten von Ing. Helmut Hirschhuber, Ingenieurbüro für Verkehrswesen, Hirschhuber und Einsiedler OG, aus Hall in Tirol eingeholt werden.

GR Christoph Köll fragt, wie die Kennzeichnung erfolgen werde?

Bgm. Dr. Andreas Köll erklärt, dass entsprechende „Zonen-Verkehrszeichen nach StVO“ aufgestellt würden. Er weist noch darauf hin, dass vom Halte- und Parkverbot Zustelldienste, Reisebusse und der ÖPNV ausgenommen werden sollten.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

ein Halte- und Parkverbot für LKW und Sattelschlepper für den Bereich der EUB-Talstation zu erlassen. Eine konkrete Beschlussfassung erfolgt nach Vorliegen eines verkehrstechnischen Gutachtens, welches beim Ingenieurbüro für Verkehrswesen, Hirschhuber und Einsiedler OG, aus Hall in Tirol eingeholt werden soll.

f) Johann Berger, 9971 Moos 1 – Verkauf Gst. 3987, KG. Matrei i.O.-Land - Ausschreibungsergebnis auf Basis öffentlicher Ausschreibung gemäß § 81 Abs. 1 TGO 2001:

Sachverhalt: Aufgrund des GR.-Beschlusses vom 25.06.2021 wurde die Veräußerung (der Verkauf) des, in EZ 349 Grundbuch 85103 Matrei i.O.-Land einliegenden Grundstückes 3987 (Öffentliches Gut) im Ausmaß von 374 m², gemäß §§ 81 Abs. 1 und 60 Abs. 1 TGO ausgeschrieben.

IdZ. wurde von Johann Berger, 9971 Moos 1, ein Angebot in Höhe von € 561,-- abgegeben (€ 1,50 pro m²). Das Grundstück soll nunmehr an Johann Berger, 9971 Moos 1, verkauft werden. Diesbezüglich wurde von der Gemeindeverwaltung ein Kaufvertrag ausgearbeitet.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

den Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen Johann Berger, 9971 Moos 1, und dem Öffentlichen Gut unter Verwaltung der Marktgemeinde Matrei in Osttirol zu genehmigen. Eine Fotokopie dieses Vertrages liegt dem Originalprotokoll bei.

Das Öffentliche Gut Gst. 3987, KG. Matrei i.O.-Land, wird aus dem Öffentlichen Gut exkameriert.

g) Zustimmung zur Einleitung von privaten Oberflächenwässern aus dem Gst. 442/2, KG. Matrei i.O.-Markt, in den öffentlichen Regenwasserkanal:

Sachverhalt: Die AlpenPark Projektentwicklungs GmbH, Hafnergasse 5/1c, 5700 Zell am See, hat um Zustimmung zur Einleitung einer Konsenswassermenge auf 5 Parkplätzen auf dem Gst. 442/2, KG. Matrei i.O.-Markt, in den öffentlichen Regenwasserkanal der Marktgemeinde Matrei in Osttirol angesucht, wofür seitens des Gemeinderates nunmehr die Zustimmung erteilt werden sollte.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

der AlpenPark Projektentwicklungs GmbH, Hafnergasse 5/1c, 5700 Zell am See, die Zustimmung zur Einleitung einer Konsenswassermenge auf 5 Parkplätzen auf dem Gst. 442/2, KG. Matri i.O.-Markt, in den öffentlichen Regenwasserkanal der Marktgemeinde Matri in Osttirol zu erteilen, zumal auch vom Vorbestand her in diesem Bereich bereits konsensual eingeleitet worden ist.

Zu Punkt 13) der TO:

Wohnungsvergabe-Richtlinien der Tiroler Landesregierung:

Sachverhalt: Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 17.12.2019 eine „Wohnungsvergabe-Richtlinie“ beschlossen. Diese Richtlinie findet mit Wirksamkeit vom 01.01.2020 Anwendung iZm der Vergabe von objektgeförderten Mietwohnungen und förderbaren Gesamtanlagen (Eigentumswohnungen), durch die Bauortgemeinde oder den Bauträger.

Bgm. Dr. Andreas Köll weist darauf hin, dass laut dieser neuen Richtlinie u.a. die Wohnungsvergabe in der Bauortgemeinde durch den Gemeinderat erfolgen sollte: Er schlägt vor, dass grundsätzlich die Wohnungsvergaberichtlinien des Landes Tirol auch in der Marktgemeinde Matri in Osttirol angewendet werden sollten, die Wohnungsvergabe selbst jedoch weiterhin - in bewährter Art und Weise - im Wege der Leiterin des Sozial- und Wohnungsreferates – gemeinsam mit dem „Wohnungsausschuss“ – erfolgen sollte. Die Wohnungsvergaben könnten sodann zudem im vertraulichen Teil der Gemeinderatssitzungen unter „Personalangelegenheiten“ zur Kenntnis gebracht werden.

Über Antrag von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat den **einstimmigen Beschluss**,

grundsätzlich die Wohnungsvergaberichtlinien des Landes Tirol auch in der Marktgemeinde Matri in Osttirol anzuwenden. Die Wohnungsvergabe selbst erfolgt jedoch weiterhin in der bewährten Weise im Wege der Leiterin des Sozial- und Wohnungsreferates – gemeinsam mit dem „Wohnungsbeirat“ (für Wohnbau und Wohnungen zuständiger Ausschuss). Die Wohnungsvergaben sollten zudem im vertraulichen Teil der Gemeinderatssitzungen unter „Personalangelegenheiten“ zur Kenntnis gebracht werden.

Zu Punkt 14) der TO:

Festsetzung der Steuern, Gebühren, Entgelte und Abgaben für das Jahr 2022 gemäß Amtsentwurf der Finanzverwaltung der Marktgemeinde Matri in Osttirol (siehe Beilage 1) - Verordnung über Gebühren- und Indexanpassungen:

Sachverhalt: Seitens der Finanzverwaltung wurde bereits jedem Gemeinderatsmitglied der Entwurf betreffend die Festsetzung der Steuern, Gebühren, Entgelte und Abgaben für das Jahr 2022 - gemeinsam mit der Einladung zur heutigen GR.-Sitzung – zugestellt. Dieser Entwurf sieht eine Erhöhung von 3,0 % vor.

FVW Mag. Michael Rainer berichtet, dass er sich bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes grundsätzlich an der Entwicklung des VPI orientiert habe, der eine Erhöhung zwischen 3,3 und 3,6 % prognostiziere. Sein Vorschlag wäre eine Erhöhung der Steuern, Gebühren, Entgelte und Abgaben um 3 % gegenüber den Vorjahreswerten, womit man nicht einmal „inflationsgeschützt“ sei!

GRⁱⁿ Elisabeth Raneburger stellt den Antrag, keine Erhöhung der Gebühren vorzunehmen: Begründet werde ihr Antrag mit der „Corona-Krise“, in welcher „man die MatreierInnen einmal schonen“ könne. Andere Gemeinden hätten teilweise schon zwei Jahre lang keine Erhöhungen mehr vorgenommen. Sie habe „unsere Gebühren“ einmal mit jenen der Marktgemeinde Nußdorf-Debant verglichen: In der Marktgemeinde Matrei wäre beispielsweise die Kanalanschlussgebühr um 60 % höher, als in Nußdorf-Debant, die Kanalbenutzungsgebühr um 45 % und die Wasserbenutzungsgebühr um 56 %.

Bgm. Dr. Andreas Köll weist darauf hin, dass die Marktgemeinde Nußdorf-Debant „aktuell denselben Verschuldungsgrad wie Matrei, aber im Wesentlichen nur zwei Ortsteile habe. Die Voraussetzungen dort wären daher ganz andere, als in Matrei mit 25 Ortsteilen. Er würde zwar die Motivation von GRⁱⁿ Elisabeth Raneburger verstehen, in der Marktgemeinde Matrei wären allerdings sämtliche Gebührenhaushalte „nachweislich unterfinanziert“. Die Gemeinden hätten jedoch die Verpflichtung, kostendeckende Gebühren einzuheben. Im Zuge eines Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol sei kürzlich festgestellt worden, dass die Marktgemeinde ihre Bürger „nicht über Gebühr“ belaste, weil sie nicht einmal kostendeckende Gebühren einhebe: Beispielsweise gäbe es bei den Wasser- und Kanalgebührenhaushalten, aber auch im Bereich „Friedhöfe“, jährliche Unterdeckungen.

Der Bürgermeister bemerkt weiters, dass „nicht die Gemeinden für ‚Corona-Folgen‘ zuständig“ wären, sondern „der Bund und die Länder“: Die Gemeinden seien selbst „Opfer der ‚Corona-Krise‘“ und würden dadurch massiv an Einnahmen verlieren. Der, von GRⁱⁿ Elisabeth Raneburger gestellte Antrag, würde 2022 nicht einmal die Kostensteigerungen abdecken. Der, von der Finanzverwaltung vorgelegte Vorschlag, sei nicht einmal eine Gebührenerhöhung, sondern lediglich „eine versuchte Indexanpassung“. Er werde aber natürlich zuerst über den Abänderungsantrag von GRⁱⁿ Elisabeth Raneburger abstimmen lassen und in weiterer Folge über einen Abänderungsantrag der „Bürgermeisterliste“, über eine etwas geringere Gebührenerhöhung. Es gäbe zudem eine klare Meinung des Österreichischen Gemeindebundes, dass Bund und Länder die Folgen der Coronakrise „abzufedern“ hätten.

GR Stephan Köll sieht „den Abänderungsantrag der Matreier Liste“ als „Entgegenkommen für die Matreier Bevölkerung“.

Bgm. Dr. Andreas Köll bemerkt, dass „der Abänderungsantrag der Matreier Liste“ Einnahmeherausfälle für die Marktgemeinde Matrei bedeuten würde, welche wieder Auswirkungen auf viele andere Bereiche hätten und damit auf die Bevölkerung selbst. Zur Einhebung kostendeckender Gebühren erklärt er, dass die Gemeinden solche bekanntlich grundsätzlich sogar bis zum Doppelten des Erfordernisses einheben könnten, nach dem „doppelten Äquivalenzprinzip“. Er erwähnt nochmals, dass das Landesverwaltungsgericht – nach einer Beschwerde von RA a.D. Dr. Josef Brugger - in einem Erkenntnis festgestellt habe, dass die Marktgemeinde Matrei deutliche Unterdeckungen ihrer Gebührenhaushalte habe.

GR Johann Niederegger stellt an FVW Mag. Michael Rainer die Frage, was „eine Gebührenerhöhung um 3 % betragsmäßig“ ausmache?

FVW Mag. Michael Rainer: „Das wären rd. € 60.000,-.“

GR Johann Niederegger meint, dass die Matreier Bevölkerung schon jetzt unter den finanziellen Belastungen durch die Gemeinde stöhne.

Bgm. Dr. Andreas Köll teilt mit, dass er nunmehr über den Abänderungsantrag von GRⁱⁿ Elisabeth Raneburger abstimmen lassen werde:

Dem Antrag von GRⁱⁿ Elisabeth Raneburger stimmen in der Folge **die 8 Mitglieder der „Matreier Liste“** zu. Gemäß § 45 Abs. 2 TGO ist zu einem gültigen Beschluss des Gemeinderates - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. **Dieser Antrag gilt somit als abgelehnt.**

Vize-Bgm.ⁱⁿ BRⁱⁿ Elisabeth Mattersberger stellt in der Folge einen weiteren Abänderungsantrag, die Steuern, Gebühren, Entgelte und Abgaben für das Jahr 2022, um 2,5 % gegenüber den Vorjahreswerten zu erhöhen.

Unter Vorsitz von Bgm. Dr. Andreas Köll fasst der Gemeinderat daraufhin mit den Stimmen der „Bürgermeisterliste“ (Gegenstimmen der Mitglieder der „Matreier Liste“ den **mehrheitlichen Beschluss**,

die Steuern, Gebühren, Entgelte und Abgaben ab dem Jahre 2022 – mit Ausnahme der Kanalbenützungsgebühr, welche nach Vorgabe des Landes Tirol verordnet werden soll – wie folgt festzusetzen:

ABGABENART:	TEXT:	USt.-Bemerkung:	wirksam ab:	Wert 2022:
GRUNDSTEUER	Grundsteuer A: 500 % des Meßbetrages Grundsteuer B: 500 % des Meßbetrages	keine	01.01.2022	
KOMMUNALSTEUER	Gemäß Kommunalsteuergesetz 1993, i.d.g.F.: 3 % der Lohnsumme	keine	01.01.2022	
VERGNÜGUNGSSTEUER	Gemäß Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017, LGBl. 87/2017, i.d.g.F., und Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I, Nr. 116/2016, i.d.g.F.: jeweils die gesetzlich festgelegten Veranstaltungen und Steuersätze, jedoch bei § 17, Abs. 3, Ziff. 1: Eintrittskarten allgemein: 25 v.H. des Eintrittsgeldes; Eintrittskarten bei Filmvorführungen: 10 v.H. des Eintrittsgeldes.	keine	01.01.2022	
HUNDESTEUER	Gemäß Tiroler Hundesteuergesetz 1980, LGBl. 3/1980 und 112/2001, i.d.g.F.: Je Landwirtschaft und je Jagdgebiet ein Hund frei Hundesteuer 1. Hund: Hundesteuer jeder weitere Hund:	keine	01.01.2022	72,80 89,30
TIROLER VERKEHRS-AUFSCHLIESSUNGSABGABE	Gemäß Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 1998, LGBl. 22/1998 und 82/2001, i.d.g.F.: Einheitssatz 5% des Erschließungsfaktors	keine	01.01.2022	
WASSERANSCHLUSSGEBÜHR	Je m² Nutzfläche ohne Holzhöfen bzw. Holzlager: Je m³ Rauminhalt des Schwimmbades	zzgl. 10 % USt.	01.01.2022	22,20 13,40
KANALANSCHLUSSGEBÜHR	Je m³ Baumasse gemäß Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 1998, LGBl. 22/1998, 82/2001, und i.d.g.F.: Mindestkanalanschlussgebühr je Objekt: Campingplätze je Stellplatz:	zzgl. 10 % USt.	01.01.2022	9,80 5.075,40 925,50
WASSERBENÜTZUNGSGEBÜHR	Je m³ Wasser laut Zähler; Mindestverbrauch 30 m³ je Zähler:	inkl. 10 % USt.	ab Ableseung November/ Dezember des Vorjahres	1,82
KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR	Je m³ Wasser laut Zähler; Mindestverbrauch 30 m³ je Zähler:	inkl. 10 % USt.	ab Ableseung November/ Dezember des Vorjahres	3,65
WASSERZÄHLERGEBÜHR	Gemäß § 4 Wasserleitungsgebührenordnung vom 20.11.1995, i.d.g.F. Zähler pro Jahr: 3-5 m²: 7-10 m²: 20 m²: 40 m²: 60 m²: 80 m²: 100 m²:	inkl. 10 % USt.	01.01.2022	17,80 49,30 85,20 103,30 121,20 130,20 140,60
PAUSCHALIERTE WASSERGEBÜHR	Gemäß Liste 2021 zuzüglich Steigerungsfaktor	inkl. 10 % USt.	01.01.2022	
PAUSCHALIERTE KANALGEBÜHR	Gemäß Liste 2021 zuzüglich Steigerungsfaktor	inkl. 10 % USt.	01.01.2022	
GEHSTIEGBEITRAG	Gemäß GR.-Beschluss vom 24.07.1992: Keine Vorschreibung	keine	01.01.2022	
FRIEDHOFSGEBÜHREN	Grabnutzungen: 10 Jahre Reihengrab: 10 Jahre Familiengrab: 10 Jahre Familiengrab mit Wandnische: 10 Jahre Urnennische (eine Urne): 10 Jahre Familien-Urnennische (zwei Urnen): 10 Jahre Urne im Pultgrab: 10 Jahre Familien-Pultgrab (vier Urnen): Graböffnungen: Friedhof Matrei, Sektor A - E: Friedhof Matrei - Reihengrab Sektor F, J, K,L: Friedhof Matrei - Familiengrab Sektor F, J, K,L: Friedhof Matrei - jede weitere Öffnung Sektor A - E, F, J, K,L: Friedhof Matrei - Urnenbeisetzung im Erdgrab: Friedhof Huben - Reihengrab Sektor A - C: Friedhof Huben - Familiengrab Sektor A - C: Friedhof Huben - jede weitere Öffnung Sektor A - C: Friedhof Huben - Urnenbeisetzung im Erdgrab:	keine	01.01.2022	444,90 646,10 646,10 307,50 615,00 256,30 820,00 749,50 1.623,40 1.880,90 749,50 374,80 1.623,40 1.880,90 749,50 374,80

ABGABENART:	TEXT:	USt.- Bemerkung:	wirksam ab:	Wert 2022:
FRIEDHOFSGEBÜHREN	Kreuzsockel:	keine	01.01.2022	
	90 cm:			1.155,00
	120 cm:			1.345,10
	Urnennischen:			
	Urnennische (eine Urne):			820,00
	Familien-Urnennische (zwei Urnen):			1.537,50
	10 Jahre Urnennische:			613,80
	Urnennischen - für jede weitere Öffnung:			59,60
	Pultgräber:			
	Urne im Pultgrab:			717,50
	Familien-Pultgrab:			2.562,50
	Pultgräber - für jede weitere Öffnung:			59,60
	Totenkapelle:			
	Totenkapelle Matrie und Huben:			340,90
	Sezierraum - Mindestgebühr bis 24 Stunden:			440,10
	Sezierraum - jede weitere Stunde:			10,80
Kühlraum - Mindestgebühr bis 24 Stunden:	154,60			
Kühlraum - jede weitere Stunden:	7,30			
MÜLLGEBÜHREN	Müllsäcke:	inkl. 10 % USt.	01.01.2022	
	Grundgebühr pro Haushalt:			45,00
	40-lt-Müllsack:			5,50
	70-lt-Müllsack:			12,00
	Müllcontainer:			
	80-Liter-Container (pro Entleerung):			15,20
	120-Liter-Container (pro Entleerung):			17,10
	240-Liter-Container (pro Entleerung):			37,50
	660-Liter-Container (pro Entleerung):			88,10
	800-Liter-Container (pro Entleerung):			106,90
5000-Liter-Container (pro Entleerung):	624,20			
Tarife Recyclinghof gemäß Liste 2021 - zuzüglich Steigerungsfaktor				
KOMPOSTGEBÜHREN	Grundgebühr:	inkl. 10 % USt.	01.01.2022	
	35-Liter-Behälter:			29,10
	50-Liter-Behälter:			41,70
	120-Liter-Behälter:			89,00
	240-Liter-Behälter:			174,60
	Gebühr je Entleerung:			
	35-Liter-Behälter:			3,40
	50-Liter-Behälter:			4,80
	120-Liter-Behälter:			10,60
	240-Liter-Behälter:			20,70
	Gebühren bei Selbstanlieferung (je m³):			
	Bioabfälle aus Haushalt/Gewerbebetrieben:			91,30
Baum- und Strauchschnitt ungeschreddert:	8,00			
Baum- und Strauchschnitt gehäckselt/geschreddert:	4,80			
Gartenabfälle, Grasschnitt, Laub:	9,70			
Naturholzabfälle unbehandelt:	7,80			
KINDERGARTENBEITRAG	Je Kind/Monat, gültig ab 09/2022 für Matrie, Huben und Hinterburg:	inkl. 10 % USt.	01.09.2022	51,50
	3 Jahre (Stichtag ist jeweils der 01. September zu Beginn des Kindergartenjahres):			51,50
	4 Jahre und älter: Tiroler Gratis-Kindergartenmodell - Pauschalierter Kostenbeitrag des Landes in Höhe von Euro 450,-/Jahr für jedes 4- und 5-jährige Kind, das den Kindergarten besucht.			
MARKTGEBÜHREN	Gemäß Marktgebührenordnung von 09.10.1997, i.d.g.F.: Je Laufmeter Verkaufsfläche.	keine USt.	01.01.2022	5,70
WALDAUFSICHTSBEITRÄGE	Gemäß Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2017, i.d.g.F.	keine USt.	01.01.2022	
GEBRAUCHSABGABE	Gemäß Tiroler Gebrauchsabgabengesetz, 1992, LGBl. 78/1992, i.d.g.F.: Höchstsatz 8 %	keine USt.	01.01.2022	
AUSGLEICHSABGABE	Gemäß Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 1998, LGBl. 22/1998 und 82/2001, i.d.g.F.	keine USt.	01.01.2022	
VERWALTUNGSABGABE	Gemäß Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, 1968, LGBl. 24/1968, 14/1975, 58/1999 und 10/2001, i.d.g.F.	keine USt.	01.01.2022	

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird somit folgende **Verordnung** erlassen:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Matrei in Osttirol, kundgemacht am 21.11.1995 bis 06.12.1995 (GR.-Beschluss vom 20.11.1995), 23.07.1998 bis 07.08.1998 (GR.-Beschluss vom 25.05.1998), 16.10.1998 bis 03.11.1998 (GR.-Beschluss vom 12.10.1998), 24.10.2019 bis 08.11.2019 (GR.-Beschluss vom 23.10.2019), 27.12.2019 bis 13.01.2020 (GR.-Beschluss vom 27.12.2019) 29.10.2020 bis 13.11.2020 (GR.-Beschluss vom 28.10.2020), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses 08.11.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt € 9,80 (zuzüglich 10% USt.) je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt € 5.075,40 (zuzüglich 10% USt.) je Objekt und € 925,50 (zuzüglich 10% USt.) je Stellplatz bei Campingplätzen.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt € 3,65 (inklusive 10% USt.) je m³ Wasserverbrauch.
3. Die jährliche Pauschalgebühr nach § 6 beträgt:

Grundgebühr pro Haushalt:	Euro	247,37 (inklusive 10% USt.)
Zuschlag pro Person:	Euro	68,95 (inklusive 10% USt.)
Zuschlag pro Gästenächtigung:	Euro	0,85 (inklusive 10% USt.)

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenordnung der Marktgemeinde Matrei in Osttirol, kundgemacht am 21.11.1995 bis 06.12.1995 (GR.-Beschluss vom 20.11.1995) und 24.10.2006 bis 08.11.2006 (GR.-Beschluss vom 23.10.2006), 24.10.2019 bis 08.11.2019 (GR.-Beschluss vom 23.10.2019), 29.10.2020 bis 13.11.2020 (GR.-Beschluss vom 28.10.2020), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses 08.11.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt € 22,20 (zuzüglich 10% USt.) je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 3 beträgt € 13,40 (zuzüglich 10% USt.) je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Zählergebühr nach § 4 beträgt bei Wasserzähler mit einer Nenngröße von:

3-5 m ³ :	Euro	17,80 (inklusive 10% USt.)
7-10 m ³ :	Euro	49,30 (inklusive 10% USt.)
20 m ³ :	Euro	85,20 (inklusive 10% USt.)
40 m ³ :	Euro	103,30 (inklusive 10% USt.)
60 m ³ :	Euro	121,20 (inklusive 10% USt.)
80 m ³ :	Euro	130,20 (inklusive 10% USt.)
100 m ³ :	Euro	140,60 (inklusive 10% USt.)
3. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 2 beträgt € 1,82 (inklusive 10 % USt.) je m³ Wasserverbrauch.
4. Die jährliche Pauschalgebühr nach § 7 beträgt:

Grundgebühr pro Haushalt:	Euro	132,11 (inklusive 10% USt.)
Zuschlag pro Person:	Euro	36,62 (inklusive 10% USt.)
Zuschlag pro Gästenächtigung:	Euro	0,47 (inklusive 10% USt.)
Garten bis 500 m ² :	Euro	58,80 (inklusive 10% USt.)
Garten 501 bis 800 m ² :	Euro	89,66 (inklusive 10% USt.)
Garten 801 m ² und mehr m ² :	Euro	144,40 (inklusive 10% USt.)
Je Großvieheinheit:	Euro	41,82 (inklusive 10% USt.)

Artikel III

Die Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde Mauterndorf in Osttirol, kundgemacht am 28.12.2012 bis 14.01.2013, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.11.2021 geändert wie folgt:

- 1) Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt pro Jahr: € 45,00 (inklusive 10% USt.)
- 2) Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt pro Jahr:
 - o bei einem 35 Liter-Behälter (bei 26 Entleerungen): € 29,10 (inklusive 10% USt.)
 - o bei einem 50 Liter-Behälter (bei 26 Entleerungen): € 41,70 (inklusive 10% USt.)
 - o bei einem 120 Liter-Behälter (bei 26 Entleerungen): € 89,00 (inklusive 10% USt.)
 - o bei einem 240 Liter-Behälter (bei 26 Entleerungen): € 174,60 (inklusive 10% USt.)
- 3) Für die weitere Gebühr nach § 4 gelten nachstehende Gebührensätze:
 - 3.1) Für die Anlieferung bzw. Abholung:
 - a) Beim Müllsacksystem Restmüll für:

40 Liter-Müllsack:	€ 5,50 (inklusive 10% USt.)
70 Liter-Müllsack:	€ 12,00 (inklusive 10% USt.)
 - b) Beim Behältersystem Restmüll für 4-wöchentliche Entleerung der gemäß § 3 (1) der Müllabfuhrordnung genehmigten Behälter (13 Entleerungen pro Jahr):

80 Liter-Behälter (pro Entleerung):	€ 15,20 (inklusive 10% USt.)
120 Liter-Behälter (pro Entleerung):	€ 17,10 (inklusive 10% USt.)
240 Liter-Behälter (pro Entleerung):	€ 37,50 (inklusive 10% USt.)
660 Liter-Behälter (pro Entleerung):	€ 88,10 (inklusive 10% USt.)
800 Liter-Behälter (pro Entleerung):	€ 106,90 (inklusive 10% USt.)
5000 Liter-Behälter (pro Entleerung):	€ 624,00 (inklusive 10% USt.)

Die Größe der Behälter wurde auf eine 4-wöchentliche Abfuhr ausgerichtet.
 - c) Für die Bioabfallentsorgung:

Pro Entleerung wird folgende Gebühr festgelegt:

35 Liter-Behälter:	€ 3,40 (inklusive 10% USt.)
50 Liter-Behälter:	€ 4,80 (inklusive 10% USt.)
120 Liter-Behälter:	€ 10,60 (inklusive 10% USt.)
240 Liter-Behälter:	€ 20,70 (inklusive 10% USt.)
 - 3.2) Für die Anlieferung bzw. Entsorgung am Recyclinghof:

Bioabfälle aus Haushalt/Gewerbebetrieben:	€ 91,30 je m ³ (inklusive 10% USt.)
Baum- und Strauchschnitt ungeschreddert:	€ 8,00 je m ³ (inklusive 10% USt.)
Baum- und Strauchschnitt gehäckselt/geschreddert:	€ 4,80 je m ³ (inklusive 10% USt.)
Gartenabfälle, Grasschnitt, Laub:	€ 9,70 je m ³ (inklusive 10% USt.)
Naturholzabfälle unbehandelt:	€ 7,80 je m ³ (inklusive 10% USt.)

Artikel IV

Die Hundesteuerordnung der Marktgemeinde Mauterndorf in Osttirol, kundgemacht am 28.06.2007 bis 13.07.20017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.11.2021 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt € 72,80.
2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2 beträgt € 89,30 für den zweiten und jeden weiteren Hund.

Artikel V

Die Marktgebührenordnung der Marktgemeinde Matrei in Osttirol, kundgemacht am 16.10.1997 bis 31.10.1997, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.11.2021 geändert wie folgt:

1. Die Standgebühr für Krämermärkte beträgt € 5,70 je Laufmeter Verkaufsfläche (keine USt.).

Artikel VI

Die Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Matrei in Osttirol, kundgemacht am 11.01.2016 bis 26.01.2016, 29.06.2021 bis 14.07.2021 (GR.-Beschluss vom 25.06.2021) wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.11.2021 geändert wie folgt:

1. Für die Benützung von Grabstätten bzw. für die Nutzungsrechte an Grabstätten werden gemäß § 3 Abs. 1 folgende Gebühren eingehoben:

a) für ein Familiengrab	€	646,10	für die Dauer von 10 Jahren
b) für ein Familiengrab mit Wandnische	€	646,10	für die Dauer von 10 Jahren
c) für ein Reihengrab	€	444,90	für die Dauer von 10 Jahren
d) für eine Urnennische (eine Urne)	€	307,50	für die Dauer von 10 Jahren
e) für eine Familien-Urnennische (zwei Urnen)	€	615,00	für die Dauer von 10 Jahren
f) für eine Urne im Pultgrab	€	256,30	für die Dauer von 10 Jahren
g) für ein Familien-Pultgrab (vier Urnen)	€	820,00	für die Dauer von 10 Jahren

2. Für die Verlängerung von Nutzungsrechten werden gemäß § 3 Abs. 2 folgende Gebühren eingehoben:

a) für ein Familiengrab	€	646,10	für die Dauer von 10 Jahren
b) für ein Familiengrab mit Wandnische	€	646,10	für die Dauer von 10 Jahren
c) für ein Reihengrab	€	444,90	für die Dauer von 10 Jahren
d) für eine Urnennische (eine Urne)	€	307,50	für die Dauer von 10 Jahren
e) für eine Familien-Urnennische (zwei Urnen)	€	615,00	für die Dauer von 10 Jahren
f) für eine Urne im Pultgrab	€	256,30	für die Dauer von 10 Jahren
g) für ein Familien-Pultgrab (vier Urnen)	€	820,00	für die Dauer von 10 Jahren

3. Für die Öffnung und Schließung der Gräber in den Friedhöfen wird für jede Beisetzung gemäß § 3 Abs. 3 folgende Graberrichtungsgebühr eingehoben:

a) im Friedhof Matrei:

aa) für ein Familiengrab / Sektor A-E	€	749,50
ab) für ein Reihengrab / Sektor F, J, K, L	€	1.623,40
ac) für ein Familiengrab / Sektor F, J, K, L	€	1.880,90
ad) jede weitere Öffnung Sektor A-E, F, J, K, L	€	749,50
ae) Urnenbeisetzung im Erdgrab	€	374,80

b) im Friedhof Huben:

ba) für ein Reihengrab - Sektor A – C	€	1.623,40
bb) für ein Familiengrab - Sektor A - C	€	1.880,90
bc) jede weitere Öffnung - Sektor A-C	€	749,50
bd) Urnenbeisetzung im Erdgrab	€	374,80

c) Urnennischen:

ca) für eine Urnennische (eine Urne)	€	820,00
--------------------------------------	---	--------

cb) für eine Familien-Urnennische (zwei Urnen)	€	1.537,50
cb) jede weitere Öffnung	€	59,60

d) Pultgräber:

da) für eine Urne im Pultgrab	€	717,50
db) für ein Familien-Pultgrab	€	2.562,50
db) jede weitere Öffnung	€	59,60

e) Kreuzsockel:

ea) 90 cm	€	1.155,00
eb) 120 cm	€	1.345,10

4. Für die Benützung der Totenkapelle und der dortigen Einrichtungen inklusive Strom, für die Mithilfe und Beaufsichtigung sowie für die Beistellung von Topfblumen sind gemäß § 4 jeweils Gebühren zu entrichten.
- | | | |
|---|---|--------|
| a) Totenkapelle Matri/Huben pro Benützung | € | 340,90 |
| b) Sezierraum – Mindestgebühr 24 Std. | € | 440,10 |
| c) Sezierraum – jede weitere Stunde | € | 10,80 |
| d) Kühlraum – Mindestgebühr 24 Std. | € | 154,60 |
| e) Kühlraum – jede weitere Stunde | € | 7,30 |

Artikel VII

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Zu Punkt 15) der TO:**Anträge, Anfragen und Allfälliges:**

GR Stephan Köll weist darauf hin, dass bei der Öffentlichen Wasserleitung in Bereich der Hofstelle vlg. „Honsn“, ein öffentlicher Wasserhydrant ziemlich nahe an der privaten Wasserleitung errichtet worden wäre. Nachdem nunmehr ein Schacht gesetzt und eventuell der Hydrant etwas versetzt werden sollte, ersuche er, dass sich BAL Dipl.-Ing. (FH) Mathias Steiner die Gegebenheiten vor Ort einmal anschau.

Bgm. Dr. Andreas Köll bemerkt dazu, dass sich der Bauamtsleiter das sicher in nächster Zeit anschauen werde.

GRⁱⁿ Elisabeth Raneburger weist darauf hin, dass nunmehr schon seit über einem Jahr keine schulische Nutzung des „Tauerncenters“ für Turnzwecke mehr möglich sei: Die TurnlehrerInnen hätten mit dieser Situation einige Probleme, weshalb sie ersuche, dass „Tauerncenter“ wieder für den Turnunterricht zur Verfügung zu stellen. Auf dem, in der Halle aufgelegten Bodenbelag, wäre ein Turnunterricht nicht möglich.

Bgm. Dr. Andreas Köll erklärt, dass für die Entscheidung, ob das „Tauerncenter“ für den Turnunterricht wieder zur Verfügung gestellt werden solle, nicht der Gemeinderat zuständig wäre: Aufgrund der derzeitigen „Corona-Situation“, die sich in nächster Zeit sicher wieder verschärfen werde, müsse das „Tauerncenter“ prioritär für Test- und Impfkationen bereitgestellt werden. Der Gemeindevorstand habe als Ersatz für den Turnunterricht z.B. die Kosten für den Transport von SchülerInnen zum Schwimmunterricht nach Lienz übernommen. Das Öffentliche Interesse sei bei der Durchführung von Impf- und Testaktionen für die Bekämpfung der „Corona-Pandemie“ zur Zeit leider wesentlich höher,

als beim Turnunterricht, wofür es ja auch noch einen Turnsaal und einen Gymnastiksaal im Schulzentrum gäbe.

GRⁱⁿ Elisabeth Raneburger meint, dass sie nur auf die Problematik des nicht durchführbaren Turnunterrichtes hinweisen habe wollen und fragt, ob man dafür nicht einfach den Bodenbelag entfernen könne, um zumindest einen Teil des „Tauerncenters“ nutzen zu können?

Bgm. Dr. Andreas Köll hält fest, dass man im „Tauerncenter“ epidemiologisch nicht gleichzeitig turnen und impfen könne. Er sehe leider keine Möglichkeit, das „Tauerncenter“ derzeit für den Turnunterricht zur Verfügung zu stellen. Er wäre diesbezüglich auch laufend in Kontakt mit den SchuldirektorInnen.

GRⁱⁿ Elisabeth Raneburger bemerkt noch, dass sie auch von diesen auf die Problematik angesprochen worden wäre.

GR Johann Niederegger informiert, dass es „aus Sicht“ der Straßeninteressentschaft „Zedlach-Hinteregg“ notwendig wäre, im Jahr 2022 ein gewisses Budget für die Sanierung des „Basisweges Zedlach“ einzuplanen.

Bgm. Dr. Andreas Köll bemerkt dazu, dass es sich diesbezüglich um eine Entscheidung des Gemeinderates und nicht der Straßeninteressentschaft handle: Er stellt an GR Johann Niederegger die Frage, woher die Marktgemeinde Matrei derzeit die dafür notwendigen Mittel „hernehmen“ solle? Im kommenden Jahr seien der Neubau der „Bichler Brücke“ und der „Ganz Brücke“ zu finanzieren. Auch für das Straßenbauvorhaben „Aslab“ wären entsprechende finanzielle Beiträge vorzusehen. Im Bauprogramm der Agrar Lienz für das Jahr 2022, seien außerdem Bauvorhaben in Zedlach-Hinteregg, Klaunz, Glanz, usw., eingeplant.

GR Johann Niederegger meint, dass die Sanierung des Basisweges um so teurer werde, je länger man damit zwarte.

Bgm. Dr. Andreas Köll weist darauf hin, dass die Marktgemeinde zwar Bedarfszuweisungen für Güterwege beantragt habe, diese aber nicht im beantragten Ausmaß in Aussicht gestellt worden wären: Er hätte diesbezüglich in den nächsten Tagen allerdings noch ein Gespräch mit LR Mag. Johannes Tratter. Der nächste Gemeinderat werde schauen müssen, wie er all diese Vorhaben finanzieren könne.

GR Johann Niederegger informiert weiters darüber, dass es „in der Fraktion Zedlach auch Probleme mit der Wasserversorgung“ gäbe.

Bgm. Dr. Andreas Köll antwortet dazu „nur“, dass GR Johann Niederegger gerade vorhin gegen eine Gebührenindexierung gestimmt habe.

GR Johann Niederegger meint, dass die Gemeinde für die Infrastruktur zuständig sei.

Bgm. Dr. Andreas Köll teilt mit, dass man darüber gerne beim Budget reden könne und weist darauf hin, dass die Gemeinde für die Sanierung von Straßen und Wegen – im Gegensatz zu Straßeninteressentschaften – keine Förderungen bekomme. Zudem gäbe es einen Prioritätenplan des Landwirtschaftsausschusses in Bezug auf die Dringlichkeit von Straßensanierungen und Güterwegneubauten.

GR Stephan Köll fragt, welche Möglichkeit die Gemeinde habe, z.B. Bäume in der Nähe von Straßen zu entfernen?

Bgm. Dr. Andreas Köll erklärt, dass der Bürgermeister zwar gewisse Befugnisse im Rahmen des Krisen- und Katastrophenmanagementgesetzes „bei Gefahr im Verzug“ hätte: Er könne „aber nicht generell einfach Bäume entfernen lassen“. Die Zuständigkeit und Haftung liege in diesem Falle bei den jeweiligen Waldbesitzern.

GR Stephan Köll weist auf einen „Anbruch“ oberhalb der „Auerhäuser“ hin: Falls dieser abbreche, sei auch der Basisweg „Zedlach-Hinteregg“ betroffen.

GRⁱⁿ Traudl Staller-Mattersberger erkundigt sich „nach dem Stand beim Busterminal Huben“ und beim „Feuerwehrhaus Huben“.

Bgm. Dr. Andreas Köll informiert, dass die Sanierung des Busterminals aufgrund der „Corona-Krise“ auf das Jahr 2022 verschoben worden wäre. Derzeit sei es schwer, Firmen zu finden, die das umsetzen. Bezüglich „Feuerwehr Huben“ sei noch eine Grundangelegenheit zu klären.

GR Christoph Köll nimmt Bezug „auf die morgige Schiwegverhandlung“ und fragt, ob noch eine Umplanung „des Schiweges“ möglich sei: Bei der Überführung im Bereich außerhalb der Hofstelle vlg. „Steiger“, sei „ein starker Knick“ im Verlauf der Interessentschaftsstraße „Klaunz“, wodurch das Befahren mit Lkw und Sattelschleppern wahrscheinlich schwer möglich sei.

Bgm. Dr. Andreas Köll weist darauf hin, dass Vize-Bgm.ⁱⁿ BRⁱⁿ Elisabeth Mattersberger bei der morgigen Verhandlung das Öffentliche Gut vertrete. Dieser Hinweis sollte morgen jedenfalls angesprochen und mit GF Heinz Schultz abgeklärt werden, ob eine partielle Umplanung noch möglich wäre. GR Christoph Köll könne gerne auch selbst – gemeinsam mit dem SI-Obmann Oswald Mattersberger – kommen.

Zu Punkt 16) der TO:

Ehrungen:

Vertrauliche Behandlung - siehe Originalprotokoll!

Zu Punkt 17) der TO:

Personalangelegenheiten:

Vertrauliche Behandlung - siehe Originalprotokoll!

Ende der Sitzung: 23.05 Uhr

gg.

Fertigung:

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Die Mitglieder: